Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4587**

17. Wahlperiode 28. 01. 2011

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 24. Januar 2011 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Klaus Ernst** (DIE LINKE.)

Welche Beträge haben Bundesregierung und bundesunmittelbare Institutionen in den vergangenen zehn Jahren (jeweils aufgelistet nach Jahren) für Anmietungen zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit (Pressekonferenzen, Vorstellung von Kampagnen, Konferenzen etc.) ausgegeben?

Antwort des Chefs des Presse- und Informationsamtes und Sprecher der Bundesregierung Staatssekretär Steffen Seibert vom 24. Januar 2011

Anmietungen zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit (Pressekonferenzen, Vorstellung von Informationsmaßnahmen, Konferenzen etc.) erfolgen nur nach Prüfung der sachlichen Notwendigkeit und der Wirtschaftlichkeit. Hierbei ist die Bundesregierung häufig nicht selbst Partei des Mietverhältnisses, sondern z. B. eine mit der Durchführung beauftragte Agentur. Diese rechnet Aufwendungen für Anmietungen innerhalb der Gesamtrechnung ab. Positionen für Anmietungen werden von der Bundesverwaltung nicht gesondert buchungstechnisch erfasst.

Die Ermittlung der Kosten für Anmietungen ist mit zumutbarem Aufwand nicht möglich, da Rechnungen der gesamten Bundesverwaltung nach Einzelpositionen (Anmietungen) durchgesehen werden müssten.

2. Abgeordneter **Manfred Grund** (CDU/CSU)

In welchem Umfang sind in den Jahren seit 1991 Bundesmittel gemäß § 96 des Bundesvertriebenengesetzes oder andere Fördermittel in den Erhalt bzw. die Restaurierung der jetzt an die Russisch-Orthodoxe Kirche übergebenen Gebäude geflossen, und wie bewertet die Bundesregierung die jetzt durch die Übergabe an die Russisch-Orthodoxe Kirche entstandene Situation?

Antwort des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsminister Bernd Neumann vom 25. Januar 2011

Auf der Grundlage von § 96 des Bundesvertriebenengesetzes wurden vom Bundesministerium des Innern (1993 bis 1998) bzw. vom Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (seit 1998) für die Restaurierung von Kirchen im Königsberger/Kaliningrader Gebiet von 1993 bis 2010 Haushaltsmittel in Höhe von 2 346 500 Euro bereitgestellt. Geförderte Projekte waren der Königsberger Dom, die Salzburger Kirche in Gumbinnen/Gussew, die Kirchen in

Arnau/Marjino, Mühlhausen/Gwardejskoje, Gerdauen/Schelesnodoroschny, Groß Legitten/Turgeneow, Heinrichswalde/Slawsk, Tharau/Wladimirowo und Friedland/Pravdinsk.

Nur im Falle der Kirchen von Arnau/Marjino und Tharau/Wladimirowo ist dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) im Rahmen von aktuellen Förderanträgen die Übergabe des ehemals kirchlichen Besitzes an die Russisch-Orthodoxe Kirche bekannt geworden.

Die Übergabe von ehemaligem Kircheneigentum an die Russisch-Orthodoxe Kirche ist eine souveräne Entscheidung der Russischen Föderation, die durch die Bundesregierung nicht bewertet wird.

3. Abgeordneter **Jan Korte** (DIE LINKE.)

Wie beurteilt die Bundesregierung die gegen Prof. Dr. Rolf-Dieter Müller erhobenen Vorwürfe der schweren Fehldeutung von Quellen im Zusammenhang mit der Frage der Rehabilitierung von sogenannten Kriegsverrätern bzw. der Relativierung von Verbrechen der Gebirgsjäger in Griechenland (vgl. „Der letzte Kampf", DER SPIEGEL 5/2009, S. 37 f., Ossietzky, Nr. 23 vom 15. November 2008 und Eberhard Rondholz, in Blätter für deutsche und internationale Politik, Nr. 8/2008), und wie begründet sie vor diesem Zusammenhang die Mitwirkung Prof. Dr. Rolf-Dieter Müllers an der Historikerkommission zur Aufarbeitung der Geschichte des Bundesnachrichtendienstes (BND)?

Antwort des Bundesministers Ronald Pofalla vom 25. Januar 2011

Professor Dr. Rolf-Dieter Müller gilt als ausgewiesener Experte für die Militärgeschichte des Zweiten Weltkriegs. Er ist seit über 30 Jahren Mitarbeiter des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes der Bundeswehr (MGFA), seit 2009 Leiter des dortigen Forschungsbereichs „Zeitalter der Weltkriege". Unter anderem zeichnete er mitverantwortlich für das Standardwerk „Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg".

Darüber hinaus ist es nicht Aufgabe der Bundesregierung, einzelne wissenschaftliche Veröffentlichungen zu bewerten.

Aufgrund der Beziehungen zwischen der Wehrmacht und der Vorläuferorganisation des BND, der Organisation Gehlen, spielt der Themenkomplex Militärgeschichte bei der Erforschung der personellen Kontinuitäten zwischen NS-Staat und BND eine wichtige Rolle. Deshalb hat der BND Prof. Dr. Rolf-Dieter Müller als ausgewiesenen Militärhistoriker in die Unabhängige Historikerkommission aufgenommen.

4. Abgeordneter **Jan Korte** (DIE LINKE.)

Treffen nach Kenntnis der Bundesregierung die Pressemeldungen der letzten Tage (SPIEGEL ONLINE vom 15. Januar 2011, Berliner Zeitung vom 17. Januar 2011) zu, nach denen der verurteilte NS-Verbrecher und SS-Hauptsturmführer Klaus Barbie vom BND in den 60er-Jahren angeworben wurde, und wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung diesen Vorgang?

Antwort des Bundesministers Ronald Pofalla vom 25. Januar 2011

Der BND hat von Mai bis Dezember 1966 einen Mann namens Klaus Altmann als nachrichtendienstliche Verbindung (NDV) geführt, bei dem es sich in Wirklichkeit um den in der Frage genannten Klaus Barbie handelte. Diesbezügliche Archivunterlagen des BND sind inzwischen deklassifiziert und befinden sich im Bundesarchiv.

Eine seriöse Beurteilung dieses Vorgangs wird nur in Kenntnis der Gesamtumstände möglich sein. Dazu gehört u. a. die Beantwortung der Frage, wann es erstmals im BND Anhaltspunkte für oder Vermutungen über die o. g. Personenidentität gegeben hatte und wie damit ggf. umgegangen wurde.

Dem dient unter anderem das jetzt eingeleitete Projekt zur Erforschung der Frühgeschichte des BND.

5. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Warum hat die Bundesregierung bisher keine Rechtsverordnung zur Digitalisierung von Programmkinos verabschiedet, obwohl der Förderbeginn zum vierten Quartal 2010 geplant war, und wann wird die Bundesregierung die Rechtsverordnung zur Digitalisierung von Programmkinos beschließen, um eine zeitnahe und konfliktfreie Beantragung der Fördermittel auf Länderebene zu gewährleisten?

Antwort des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsminister Bernd Neumann vom 27. Januar 2011

Nach wie vor ist Voraussetzung für eine Förderung der Kinodigitalisierung durch den BKM und die Filmförderungsanstalt (FFA) eine finanzielle Beteiligung der Verleiher, den größten Profiteuren der Digitalisierung, am Umrüstungsprozess. Nachdem die Verleiher die im Zusammenhang mit ihrer geplanten Beteiligung bestehenden kartellrechtlichen Bedenken nicht ausräumen konnten, ist es erst im Dezember 2010 dank des Engagements des BKM selbst gelungen, die kartellrechtlichen Fragen zu klären. Die Rechtsverordnung, welche die Grundlage für die Förderung der Digitalisierung der Kinos durch die FFA darstellt, konnte daher erst kürzlich innerhalb der Bundesregierung abgestimmt werden. Diese Abstimmung ist abgeschlossen. Unmittelbar nach Unterzeichnung durch die Bundeskanz-

lerin wird die Rechtsverordnung im Bundesgesetzblatt verkündet und am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Der BKM wird mit seiner Förderung zeitgleich zur Förderung der FFA beginnen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

6. Abgeordneter **Jan van Aken** (DIE LINKE.)

Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass Cyber-Attacken als eine Bedrohung für die nationale und euro-atlantische Sicherheit anzusehen sind, wie im neuen Strategischen Konzept der NATO formuliert, und betrachtet sie demnach die Schadsoftware „Stuxnet“ als Waffe, und falls nein, warum nicht?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 27. Januar 2011

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass Cyber-Angriffe als eine Bedrohung für die Sicherheit auf nationaler und internationaler Ebene anzusehen sind.

Auf Bündnisebene ist bisher nicht förmlich diskutiert worden, ob die Schadsoftware „Stuxnet“ als eine Waffe zu betrachten ist. Der Begriff „Waffe“ ist im Zusammenhang mit der digitalen Datennetzsicherheit (Cyber) nicht gebräuchlich. Einschlägig ist der Begriff eines Cyber-Angriffs, der sich gegen die Vertraulichkeit, Integrität, Authentizität und Verfügbarkeit von Daten richten kann.

7. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.)

Inwieweit teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass der die Kräfte in Zypern stärkende Vorschlag, die nicht an einer Lösung und Wiedervereinigung interessiert sind, auch völkerrechtlich höchst bedenklich ist, wonach „der Nordteil Zyperns auch mit aller Welt Handel treiben darf – und zwar direkt“, da „auch China auf einer Ein-China-Politik [besteht], aber den direkten Handel mit Taiwan“ zulasse (www.tagesspiegel.de/politik/polenz-hofft-auf-bewegung-in-zypern/3688728.html), und unterstützt die Bundesregierung den Vorschlag des Präsidenten der Republik Zypern, Dimitris Christofias, wonach über eine Öffnung des Hafens von Famagusta unter Aufsicht der EU in Verbindung mit der Rückgabe des Stadtteils Varosha an die rechtmäßigen griechisch-zyprischen Einwohner/-innen eine wirtschaftliche Stärkung der türkischen Zyprer/-innen erreicht werden soll?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 21. Januar 2011

Ein Handel zwischen der Republik Zypern und dem Nordteil findet auf der Grundlage der Trennungslinien-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 866/2004 des Rates vom 29. April 2004) statt. Für den Handel des Nordteils Zyperns mit anderen Gebieten (außer der Türkei) gibt es auf EU-Ebene sowie auf Ebene der EU-Mitgliedstaaten bisher keine gesetzliche Regelung. Basierend auf der Aussage des Europäischen Rates vom April 2004, „die Isolation der türkisch-zyprischen Gemeinschaft“ zu beenden, hat die EU-Kommission unter anderem auch einen Entwurf einer Direkthandelsverordnung mit entsprechenden Regelungen erarbeitet. Dieser Entwurf liegt derzeit dem Europäischen Parlament (EP) vor. Der Rechtsausschuss des EP hat sich am 18. Oktober 2010 mit dem Vorschlag befasst und sich für eine Rücküberweisung an die EU-Kommission entschieden. Wann das EP endgültig über die Angelegenheit befinden wird, ist derzeit nicht absehbar.

Der von Ihnen genannte Vorschlag des Präsidenten der Republik Zypern bezüglich Famagusta und Varosha wurde mehrfach im Zusammenhang mit den laufenden Zypernverhandlungen gemacht. Die Verhandlungen insgesamt werden von der Bundesregierung nachdrücklich begrüßt und unterstützt. Da es sich bei diesen Verhandlungen um einen allein von den beiden Volksgruppen getragenen Prozess handelt (mit Unterstützung durch die sogenannten Guten Dienste der Vereinten Nationen), gibt die Bundesregierung zu einzelnen Teilbereichen und -aspekten keine Stellungnahme ab.

8. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.)

Wie verhielten sich die in Goma stationierten Angehörigen der EU-Mission EUPOL DRC angesichts des gewaltsamen Einschreitens der kongolesischen Polizei gegen eine öffentliche Veranstaltung des Präsidentschaftskandidaten Vital Kamerhe am 15. Dezember 2010 in Goma, bei dem Presseberichten zufolge 20 Anhänger Vital Kamerhes verletzt wurden und die Polizei scharfe Munition in die Luft geschossen hat (http://www.rfi.fr/afrique/20101216-rdc-incidents-goma-entre-police-partisans-vital-kamerhe), und waren nach Kenntnis der Bundesregierung unter den beteiligten Polizeieinheiten auch solche, die im Rahmen der EUPOL-Mission ausgebildet bzw. ausgerüstet wurden?

Antwort der Staatsministerin Cornelia Pieper vom 21. Januar 2011

Die in Goma stationierten Angehörigen der Polizeimission der Europäischen Union in der Demokratischen Republik Kongo (EUPOL DR Congo) waren nicht bei dem geschilderten Vorfall anwesend. Der Bundesregierung liegen keine Informationen über die an diesem Tag in Goma eingesetzten Polizeieinheiten vor.

9. Abgeordneter **Manfred Grund** (CDU/CSU)

Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Übergabe kirchlicher Gebäude im Kaliningrader Gebiet (Oblast Königsberg) an die Russisch-Orthodoxe Kirche, worunter sich auch viele alte Kirchen der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirche befinden, von denen viele mit Spendengeldern aus Deutschland erhalten bzw. restauriert worden sind, und welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung über die künftige Nutzung dieser Gebäude?

Antwort der Staatsministerin Cornelia Pieper vom 25. Januar 2011

Im Verlauf des Jahres 2010 wurden der Russisch-Orthodoxen Kirche zahlreiche Kirchen und andere Immobilien auf der Grundlage bereits bestehender föderaler, regionaler und kommunaler Gesetze sowie entsprechender politischer Beschlüsse übertragen. Der Bundesregierung ist das Problem bewusst, dass davon auch Kirchen der früheren Evangelisch-lutherischen Kirche betroffen sind, die mit Hilfe aus Deutschland restauriert wurden. Die Russisch-Orthodoxe Kirche hat in öffentlichen Stellungnahmen bisher wiederholt deutlich gemacht, dass die bisherige Nutzung der Gebäude unverändert fortgesetzt werden soll. In dem Beschluss der Duma des Kaliningrader Gebiets vom Oktober 2010 zur Übertragung von Eigentum aus dem Bestand des Kaliningrader Gebiets wird die Russisch-Orthodoxe Kirche darüber hinaus dazu verpflichtet, die Fortsetzung der bisherigen Nutzung zu gewährleisten. Die Bundesregierung wird die Einhaltung dieser Verpflichtung beobachten.

10. Abgeordneter **Manfred Grund** (CDU/CSU)

Inwieweit ist der Bundesregierung bekannt, dass nach einer Intervention Litauens gegenüber der Russischen Föderation ein zur Übergabe vorgesehenes Objekt von der Übergabeliste an die Russisch-Orthodoxe Kirche gestrichen wurde, und plant die Bundesregierung gegenüber der Russischen Föderation in ähnlicher Weise Position zu beziehen?

Antwort der Staatsministerin Cornelia Pieper vom 25. Januar 2011

Der Bundesregierung ist bekannt, dass sich die litauische Regierung erfolgreich dafür eingesetzt hat, das Eigentum an der Kirche in Tschistye Prudy/Tollmingkehmen nicht der Russisch-Orthodoxen Kirche zu übergeben. In dieser Kirche wurde bereits durch die Sowjetunion ein Donalitius-Museum eingerichtet. Die litauische Regierung betonte die überragende Bedeutung von Donalitius für die litauische Kultur. Insofern handelt es sich bei diesem Objekt um einen Sonderfall.

11. Abgeordneter **Manfred Grund** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung die von der Evangelisch-lutherischen Propstei Kaliningrad ausgearbeitete Stellungnahme anlässlich der Übergabe der historischen Gebäude an die Russisch-Orthodoxe Kirche (siehe Anlage), in der auch deutlich der Wunsch nach einer künftigen Nutzung dieser Gebäude zum Ausdruck kommt, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, diesen Wunsch zu unterstützen?

Antwort der Staatsministerin Cornelia Pieper vom 25. Januar 2011

Die Bundesregierung hat Kenntnis von der Stellungnahme der Evangelisch-lutherischen Propstei und steht mit ihr in regelmäßigem Kontakt. Mit Blick auf die Verpflichtung der Russisch-Orthodoxen Kirche, die bisherige Nutzung der Kirchen fortzuführen, wird die Bundesregierung die weitere Entwicklung aufmerksam begleiten.

12. Abgeordnete **Petra Pau** (DIE LINKE.)

Welche Aktivitäten und Erinnerungsprojekte zum Gedenken an die Opfer der nationalsozialistischen Verbrechen auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion unterstützt die Bundesregierung finanziell und organisatorisch im Jahr 2011 (bitte einzeln aufführen mit Datum und Zuwendungshöhe)?

Antwort der Staatsministerin Cornelia Pieper vom 28. Januar 2011

Die im Folgenden genannten deutschen Auslandsvertretungen auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion planen für 2011 folgende Projekte:

Deutsche Botschaft Wilna (Republik Litauen)

- Inszenierung der im Konzentrationslager Theresienstadt komponierten Oper „Kaiser von Atlantis“ (Viktor Ullmann) und Aufführungen mit litauischen Musikern im historischen Theater des jüdischen Ghettos in Wilna (Projekte noch im Planungsstadium, Finanzierung durch Auswärtiges Amt wird derzeit geprüft);

- Aufführungen in litauischen Partnerschulen der Bildungsinitiative „Das andere Leben – Kindheit im Holocaust“ zu dem aus Litauen stammenden Holocaust-Überlebenden Solly Ganor;

- Durchführung eines Konzertabends (ggf. mit Ausstellung) zu Ehren des Kantors Gershon Sirota (1874 bis 1943) aus Wilna.

Deutsches Generalkonsulat Kaliningrad (Russische Föderation)

- 30. Januar 2011: Organisatorische Unterstützung, z. B. durch Beschaffung von Archivmaterial für Gedenkveranstaltung in Jantar-

ny (ehemals Palmnicken) anlässlich des 66. Jahrestages des Massakers im ostpreußischen Palmnicken mit Einweihung eines Denkmals von Bildhauer Frank Meisler (Begleitprogramm 27. bis 30. Januar 2011 mit zwei Ausstellungen, wissenschaftlicher Konferenz, Konzert, Filmvorführung);

- 4./5. Mai 2011: Organisatorische Unterstützung der deutsch-polnisch-russischen Studentenbegegnung „Lager Hohenbruch“ in Gromovo (ehemals Launknen) auf Initiative der Stiftung „Denkmal für die ermordeten Juden Europas“ mit dem Ziel gemeinsamer Aufarbeitung der Geschichte dieses in Vergessenheit geratenen NS-Lagers von zentraler Bedeutung für die frühere Provinz Ostpreußen;

- 24. Juni 2011: Organisatorische Unterstützung der Enthüllung einer Gedenktafel auf Initiative der Stadtgemeinschaft Königsberg e. V., der Stiftung „Denkmal für die ermordeten Juden Europas“ und der Kaliningrader Jüdischen Gemeinde zum Gedenken an die 465 jüdischen Kinder, Frauen und Männer aus Königsberg und der Provinz Ostpreußen, die 1942 von dort nach Minsk in den Tod verschleppt wurden.

Deutsche Botschaft Kiew/deutsches Generalkonsulat Donezk (Ukraine)

- April 2011: Gemeinsames Gedenken der jüdischen Gemeinde mit dem Generalkonsulat Donezk aus Anlass der Räumung des jüdischen Ghettos 1943;

- voraussichtlich September 2011: Ausstellung des „Memorial de la Shoah“ (Paris) zu Massenerschießungen in der Ukraine „Holocaust by bullets“ (finanzielle Unterstützung der Forschungsarbeit/Identifizierung und Lokalisierung von Massenerschießungsstätten von französischem Pater Patrick Desbois durch die Bundesregierung);

- Planung der Förderung der internationalen NGO-Initiative unter der Führung des „American Jewish Committee“ (AJC) im Rahmen eines Pilotprojekts mit dem Ziel des Erhaltes und des Schutzes ausgewählter Massengräber (fünf Erschießungsstätten) durch das Auswärtige Amt.

Sonstiges

- Förderung eines mehrjährigen Forschungs- und Dokumentationsprojektes der Stiftung Sächsische Gedenkstätten unter dem Titel „Sowjetische Gefangene in deutscher Hand – deutsche Gefangene in sowjetischer Hand im Zweiten Weltkrieg und danach“ durch die Bundesregierung (Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien – 128 000 Euro, Bundesministerium des Innern – 60 000 Euro);

- Unterstützung verschiedener Projekte zur Erinnerung an die Folgen des Krieges und der damit verbundenen NS-Vernichtungspolitik durch die bundesunmittelbare Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ mit Mitteln aus Erträgen des Stiftungskapitals.

13. Abgeordnete **Katrin Werner** (DIE LINKE.)

Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der jüngsten gewalttätigen Auseinandersetzungen in Moskau die aktuelle menschenrechtliche Situation der nichtrussischen Minderheiten, insbesondere von Kaukasiern, in der Russischen Föderation?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 27. Januar 2011

Die Verfassung der Russischen Föderation garantiert die Gleichheit der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers unabhängig von Geschlecht, Rasse, Nationalität, Sprache, Herkunft, Vermögensverhältnissen und Amtsstellung, Wohnort, religiöser Einstellung, Überzeugungen, Zugehörigkeit zu gesellschaftlichen Vereinigungen oder von anderen Umständen. Sie verbietet jede Form der Einschränkung der Bürgerrechte aus Gründen der sozialen, rassischen, nationalen, sprachlichen oder religiösen Zugehörigkeit.

Das Hauptproblem des Menschenrechtsschutzes in Russland liegt häufig im Auseinanderklaffen von Normen und deren Einhaltung. Daher beobachtet die Bundesregierung die Lage der Menschenrechte in Russland mit Sorge. Diese Sorge schließt die menschenrechtliche Situation der nichtrussischen Minderheiten mit ein.

So brachen in der Vergangenheit Ressentiments gegen Angehörige kaukasischer Völker teilweise in offene Anfeindungen aus. Vereinzelt haben Menschenrechtsorganisationen über Behinderungen bei der Wohnortregistrierung oder Arbeitsaufnahme berichtet.

Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung aufmerksam verfolgen und die Menschenrechtslage weiterhin auf allen Ebenen in bilateralen Gesprächen mit Russland, im Rahmen der EU und in weiteren internationalen Foren thematisieren.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

14. Abgeordnete **Herbert Behrens** (DIE LINKE.)

Für die Planungsverfahren welcher Anlagen, Verkehrswege oder Sonstiger würde die mit dem vorliegenden Referentenentwurf vom 6. Dezember 2010 für ein „Gesetz zur Vereinheitlichung und Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren“, vorgesehene Möglichkeit des Wegfalls des Erörterungstermins zusätzlich gelten vor dem Hintergrund, dass diese Möglichkeit für die Planfeststellungsverfahren von Bundesverkehrswegen mit dem Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben und für Industrieanlagen mit dem Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Geneh-

migungsverfahren bereits in den letzten Jahren in Einzelgesetzen eingeführt wurde, und für wie viele Verfahren fand § 73 Absatz 6 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in den Jahren 2009 bis 2010 jeweils Anwendung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 19. Januar 2011

Vorbemerkung

Der Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren dient dazu, Einwendungen der von dem geplanten Vorhaben Betroffenen und Stellungnahmen anerkannter Umweltschutz- einschließlich Naturschutzvereinigungen gemeinsam mit dem Vorhabenträger und der Anhörungsbehörde zu erörtern. Die Einwendungen und Stellungnahmen liegen der Anhörungsbehörde somit bereits vor Durchführung eines Erörterungstermins vor und sind auch ohne dessen Durchführung im Rahmen der umfassenden Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für den Erörterungstermin im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bei Verfahren nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

1. Planfeststellungsverfahren

In Planfeststellungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz, dem Bundesfernstraßengesetz, dem Bundeswasserstraßengesetz, dem Luftverkehrsgesetz, dem Magnetschwebebahnplanungsgesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz stand es aufgrund des Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetzes von 2006 bereits in den Jahren 2009 und 2010 im pflichtgemäßen Ermessen der Anhörungsbehörden, auf den Erörterungstermin zu verzichten.

Der Referentenentwurf würde zusätzlich bei folgenden Vorhaben die Durchführung eines Erörterungstermins in das pflichtgemäße Ermessen der Anhörungsbehörde stellen, in denen diesen bislang nach § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zwingend vorgesehen ist:

- Gewässerausbauten, Deich- und Dammbauten sowie Bauten des Küstenschutzes nach § 68 i. V. m. § 70 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG);
- Errichtung und Betrieb von Rohrleitungsanlagen nach § 20 Absatz 1 i. V. m. § 22 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
- Errichtung und Betrieb von Deponien nach § 31 Absatz 2 i. V. m. § 34 Absatz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG).

2. Zulassungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung

Ein Erörterungstermin ist grundsätzlich in Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren für Vorhaben nach Anlage 1 UVPG vorgese-

hen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies betrifft u. a. die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungspflichtigen Industrieanlagen sowie Erlaubnisse und Bewilligungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz. Da § 9 Absatz 1 UVPG bezüglich der Öffentlichkeitsbeteiligung auf § 73 Absatz 6 VwVfG verweist, würde das geplante Gesetz die Durchführung des Erörterungstermins in das pflichtgemäße Ermessen der Behörde stellen.

Abweichend von § 9 Absatz 1 UVPG gilt nach dem Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz von 2006 bereits heute, dass ein Erörterungstermin bei Planfeststellungsverfahren für UVP-pflichtige Vorhaben nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz, dem Bundesfernstraßengesetz, dem Bundeswasserstraßengesetz, dem Luftverkehrsgesetz, dem Magnetschwebebahnplanungsgesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz nur nach pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Behörde durchzuführen ist. Das „Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von imissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“ vom 23. Oktober 2007 hat zudem bei Genehmigungsverfahren für Industrieanlagen, bei denen keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, die frühere Anordnung eines zwingenden Erörterungstermins im Immissionsschutzrecht durch eine Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde ersetzt.

Die Zahl der Verfahren, in denen in den Jahren 2009 und 2010 nach den oben genannten Vorschriften ein Erörterungstermin durchzuführen war, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

15. Abgeordneter **Klaus Ernst** (DIE LINKE.)

Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass eine europäische Insolvenzordnung, wie vom Wissenschaftlichen Beirat des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) (vgl. Pressemitteilung des BMWi vom 10. Januar 2011) vorgeschlagen, nicht mit § 12 der deutschen Insolvenzordnung (InsO) vereinbar ist, wonach ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Staates explizit gesetzlich ausgeschlossen ist und schon deshalb nicht in Betracht kommt, um private Gläubiger zu bedienen, sondern allein dazu dient, für die Aufrechterhaltung des Gemeinwesens zu sorgen, und wie lässt sich das Insolvenzrecht so ausgestalten, dass öffentliche Gläubiger im Falle einer möglichen Zahlungsunfähigkeit eines Staates gegenüber privaten Gläubigern bevorzugt behandelt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Max Stadler vom 25. Januar 2011

Nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung (InsO) ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bundes unzulässig. Die InsO betrifft lediglich die innerstaatliche Eröffnung von Insolvenzverfahren vor deutschen Gerichten. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit für die Bundesrepublik Deutschland, etwa auf völker- oder unionsrechtlicher Basis innerhalb der Europäischen Union Regelungen über den Umgang mit überschuldeten Staaten zu treffen. In diesem Zusammenhang hat der Wissenschaftliche Beirat beim BMWi ausgeführt: „... ein Insolvenzverfahren souveräner Schuldner (kann), im Gegensatz zu privaten Schuldnern, nicht primär darauf abzielen, eine möglichst hohe Auszahlungsquote für die Gläubiger zu erlangen. Der Schuldner muss in der Lage bleiben, seine staatlichen Funktionen ausreichend wahrzunehmen. Insofern ist es etwas irreführend, von einer staatlichen Insolvenzordnung zu sprechen. Vielmehr kommt es darauf an, den Schuldner in eine Position dauerhaft tragfähiger öffentlicher Finanzen zurückzuversetzen."

Die hier beschriebenen Strukturunterschiede zwischen einem privaten Insolvenzrecht und dem aktuell diskutierten Krisenbewältigungsmechanismus werden von der Bundesregierung genauso gesehen. Die Finanzminister der Eurozone haben sich im November 2010 auf die Grundzüge eines zukünftigen dauerhaften Krisenmechanismus geeinigt. Diese Grundzüge sehen unter anderem vor, dass private Anleihegläubiger im Falle von Solvenzproblemen eines Staates an den Kosten beteiligt werden sollen. Es geht also nicht darum, durch Liquidierung staatlichen Vermögens private Gläubiger zu bedienen. Vorgesehen ist auch, dass Kredite aus dem Mechanismus einen bevorrechtigten Gläubigerstatus erhalten und lediglich gegenüber Krediten des Internationalen Währungsfonds nachrangig sind. Aktuell laufen die Arbeiten, um diese Vorgaben technisch umzusetzen.

16. Abgeordneter **Wolfgang Neskovic** (DIE LINKE.)

Hält die Bundesregierung die in einem sechsseitigen „Grundvermerk" des Bundesministeriums der Justiz aus dem Jahr 2007 enthaltene Einschätzung auch heute noch (insbesondere unter Berücksichtigung des Regierungswechsels in den USA) für zutreffend, wonach ein Auslieferungsersuchen im Fall „El-Masri" als eine durch die Bundesregierung veranlasste Verschärfung (zusätzlich zu der schon durch die weltweite Fahndung ausgelösten „Verstimmung" der USA) aufgefasst werden könnte, mit der Folge, dass die bilateralen Beziehungen zu den USA belastet werden könnten (vgl. Verwaltungsgericht Köln: Urteil vom 7. Dezember 2010 – 5 K 7161/08)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Max Stadler vom 26. Januar 2011

Der Fall „El-Masri" war innerhalb der Bundesregierung wiederholt Gegenstand von Erörterungen. Die Bewertungen und Einschätzungen der Bundesregierung aus dem Jahr 2007 wurden seither (und auch unter Berücksichtigung des Regierungswechsels in den USA) überprüft. Im Ergebnis besteht kein Anlass, den Fall im Hinblick auf ein Ersuchen an die USA um Auslieferung der Verfolgten anders zu bewerten. Es ist nicht davon auszugehen, dass einem Ersuchen durch die USA stattgegeben würde.

17. Abgeordneter **Wolfgang Neskovic** (DIE LINKE.)

Räumt die Bundesregierung bei dem im Rahmen des § 74 Absatz 1 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vorzunehmenden Abwägungsprozess solchen außenpolitischen Zweckmäßigkeitserwägungen ggf. weiterhin Vorrang gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Förderung der Strafrechtspflege ein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Max Stadler vom 26. Januar 2011

Im Auslieferungsverfahren erfolgt die Bewilligungsentscheidung einvernehmlich durch das Bundesministerium der Justiz und das Auswärtige Amt. Bei der im Rahmen des § 74 Absatz 1 IRG vorzunehmenden Abwägungsentscheidung sind neben der rechtlichen Unbedenklichkeit insbesondere außenpolitische Gesichtspunkte zu prüfen. Den für die Entscheidung über die Bewilligung zuständigen Behörden steht dabei ein weiter außenpolitischer Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu. Die Gewichtung der unterschiedlichen Entscheidungskriterien ist abhängig von den besonderen Facetten und Umständen des Einzelfalls.

Im Fall El-Masri ist daher zwischen der Bedeutung bzw. der – vorliegend nach wie vor fehlenden – Erfolgsaussicht eines Auslieferungsersuchens einerseits und dem außenpolitischen Interesse andererseits abzuwägen. Diese Form der Ermessensausübung wurde vom Verwaltungsgericht Köln in der von ihnen zitierten Entscheidung für fehlerfrei erachtet.

18. Abgeordneter **Karl Schiewerling** (CDU/CSU)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zur Vorbereitung von ausländischen Strafgefangenen auf das Leben nach dem Vollzug neben der Möglichkeit der beruflichen Qualifizierung vor, insbesondere was die Sprachförderung während des Strafvollzugs betrifft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Max Stadler vom 26. Januar 2011

Die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug ist im Zuge der Föderalismusreform mit Wirkung zum 1. September 2006 auf die Länder übergegangen. Diese sind auch für die Ausgestaltung des Vollzuges zuständig, so dass der Bundesregierung keine vollständigen Informationen zu den Maßnahmen zur Eingliederung ausländischer Gefangener vorliegen.

Ausländische Gefangene haben grundsätzlich den gleichen Zugang zu den Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten wie deutsche Gefangene. Hinderungsgründe für eine qualifizierte Ausbildung sind aber häufig mangelnde Sprachkenntnisse. Im Strafvollzug werden deshalb sowohl Deutschkurse für Ausländer als auch Elementarkurse für Analphabeten angeboten. Verschiedene Justizvollzugsanstalten bieten zudem vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zugelassene Integrationskurse an, in denen neben Sprachkenntnissen auch die deutsche Kultur, das Rechtssystem und die Werteordnung vermittelt werden.

Es handelt sich jeweils um bedarfsorientierte Kurse, die grundsätzlich nur angeboten werden können, wenn die Anzahl der ausländischen Gefangenen dies zulässt. Konkrete Zahlen liegen der Bundesregierung hierzu jedoch nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

19. Abgeordneter **Dr. Dietmar Bartsch** (DIE LINKE.)

Teilt die Bundesregierung die Meinung des Bundesfinanzhofs (Beschluss vom 18. März 2010, X R 20/09) zur Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in Fällen von geringer Bedeutung, wonach in diesen Fällen bis Beträgen von 410 Euro auf eine genaue Abgrenzung verzichtet werden kann, auch vor dem Hintergrund der Frage, ob diese Sichtweise per Verwaltungsanweisung noch detailliert geregelt wird, und bis zu welcher Obergrenze des Gesamtbetrages bei mehreren möglichen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten kann das Wahlrecht noch in Anspruch genommen werden (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 27. Januar 2011

Die Bundesregierung teilt nicht die Meinung des Bundesfinanzhofs (BFH) zur Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in Fällen von geringer Bedeutung, wonach in diesen Fällen bei Beträgen bis 410 Euro auf eine genaue Abgrenzung verzichtet werden

kann (Beschluss vom 18. März 2010, X R 20/09). Nach § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) besteht für den Ansatz von Rechnungsabgrenzungsposten kein Wahlrecht; diese sind nach dem Gesetzeswortlaut anzusetzen. Die Rechnungsabgrenzung entspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (§ 250 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB)). Danach sind Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlung im Jahresabschluss zu berücksichtigen (§ 252 Absatz 1 Nummer 5 HGB).

Bei dem Beschluss des BFH vom 18. März 2010 – X R 20/09 – handelt es sich um eine Kostenentscheidung zu einem in der Hauptsache durch Abhilfe erledigten Rechtsstreit. Dieser Beschluss wurde vom BFH nicht zur Veröffentlichung vorgesehen. Die Veröffentlichung im Bundessteuerblatt ist vom BMF daher nicht zu veranlassen und der Inhalt des Beschlusses für die Finanzverwaltung nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden. Eine allgemeingültige Anwendungsregelung durch ein Schreiben des BMF kommt nicht in Betracht.

20. Abgeordneter **Dr. Dietmar Bartsch** (DIE LINKE.)

Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zur Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb nach § 35 EStG in den Fällen einer Organschaft, bei welcher die Organgesellschaft eine Kapitalgesellschaft ist, die wiederum eine nachgelagerte Mitunternehmerschaft begründet, im Bezug auf die Frage, ob Gewerbesteueranrechnungspotenzial durch die Kapitalgesellschaft an den Organträger durchgeleitet werden kann, auch vor dem Hintergrund der abweichenden Rechtsprechung der Finanzgerichte Hamburg vom 26. August 2009 und Düsseldorf vom 29. Oktober 2009, und sieht die Bundesregierung hier den Bedarf einer Klarstellung per Gesetz oder Verwaltungsanweisung, um die in der Praxis bestehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen und gleichzeitig die Intention des § 35 EStG zur steuerlichen Doppelbelastung sachgerecht auch bei vor- und nachgeschalteten Personengesellschaften zu gewährleisten (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 27. Januar 2011

Die Bundesregierung vertritt – wie das Finanzgericht Hamburg in seinem Urteil vom 26. August 2009, 6 K 65/09 – die Auffassung, dass der auf eine Organgesellschaft aus einer Beteiligung an einer Personengesellschaft entfallende anteilige Gewerbesteuermessbetrag nicht in die Feststellung der anteiligen Gewerbesteuermessbeträge der Organträger-Personengesellschaft einbezogen werden kann. Es wird derzeit kein Bedarf für eine gesetzliche Klarstellung oder die Veröffentlichung einer diesbezüglichen Verwaltungsanweisung gese-

hen, da diese Verwaltungsauffassung Ausfluss des Grundsatzes der „Abschirmwirkung“ einer Kapitalgesellschaft ist. Auch ist diese Verwaltungsauffassung mit dem Sinn und Zweck des § 35 EStG vereinbar, der u. a. die Angleichung der steuerlichen Belastung von Kapitalgesellschaften mit der von Einzelunternehmen und Personengesellschaften zum Ziel hat.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat sich dieser Verwaltungsauffassung in seiner Entscheidung vom 29. Oktober 2009, 16 K 1567/09 F, nicht angeschlossen. Sowohl in Bezug auf diese Entscheidung als auch die o. g. Entscheidung des Finanzgerichts Hamburg sind beim BFH Revisionsverfahren (Az. IV R 3/10 und IV R 42/09) anhängig. Der Ausgang der Revisionsverfahren bleibt abzuwarten.

21. Abgeordneter **Lothar Binding (Heidelberg)** (SPD)

Auf den Abbau welcher konkreten „Auflagen und Sicherheitsregeln“ bezieht sich das Bundesministerium der Finanzen in seiner Informationsbroschüre „Bankenabgabe“ aus der Publikationsreihe „Auf den Punkt“, Ausgabe 3/2010, S. 3 und in der Antwort auf meine Schriftliche Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 17/4326 (mit der Bitte um detaillierte Nennung), und wie hätten diese abgebauten Regelungen, etwa in den Bereichen aufsichtliche Eingriffsbefugnisse, Absicherung und Refinanzierung der Geschäftstätigkeit außerbilanziell geführter Zweckgesellschaften oder Zusammenspiel von Verbriefungen und Wiederverbriefungen, dabei geholfen, die Finanzkrise zu vermeiden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 26. Januar 2011

Im Vordergrund der in der Frage zitierten allgemeinen Aussage stehen die Auswirkungen der Einführung immer neuer Produkte auf den Finanzmärkten in den vergangenen Jahrzehnten. Parallel dazu wäre eine Stärkung der aufsichtsrechtlichen Eingriffsbefugnisse hilfreich gewesen, um sowohl die Emittenten als auch die in die neuen Produkte investierenden Banken von Konstruktionen abzuhalten, die im Hinblick auf die Risikostruktur nicht ausreichend analysiert wurden. Insbesondere eine stärkere Beaufsichtigung der von Verbriefungen und Wiederverbriefungen ausgehenden Risiken sowie der mit diesen Produkten verbundenen Finanzierungswege über Zweckgesellschaften wäre wünschenswert gewesen. Die Beseitigung dieser Defizite im Hinblick auf die bankaufsichtsrechtlichen Eingriffsbefugnisse und die Beurteilung der von solchen Konstruktionen ausgehenden Risiken wurde mit einer Reihe von Maßnahmen angegangen.

Ich möchte hier nur einige erwähnen:

1. Stärkung der Eingriffsbefugnisse

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht aus dem Juli 2009 und den erhöhten Mindestanforde-

rungen an das Risikomanagement hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) das Recht erhalten, die Eigenmittelanforderungen eines Instituts zu erhöhen, z. B. wenn die Risikotragfähigkeit nicht mehr gewährleistet ist oder besondere Risiken zu berücksichtigen sind. Außerdem kann die BaFin jetzt verlangen, dass das Institut Risiken aus bestimmten Arten von Produkten reduziert, wenn seine Geschäftsorganisation nicht den Anforderungen entspricht.

2. Liquiditätsfazilitäten

Die Banken konnten mit ihnen geschäftlich eng verbundene Zweckgesellschaften über eine bestimmte Art der Liquiditätszusage kurzfristig finanzieren, ohne zur Abdeckung der aus diesen Zusagen entstehenden Risiken Eigenmittel bereithalten zu müssen. Das ist heute nicht mehr möglich, denn die Risiken aus diesen Zusagen müssen mit Eigenmitteln unterlegt werden und reduzieren damit das Entstehen von Fehlanreizen.

3. Verbriefungen

Bei Verbriefungen und Wiederverbriefungen, die Banken in ihrem Handelsbuch halten, werden in Umsetzung der Änderungen zur Bankenrichtlinie die Transparenzanforderungen erhöht. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie aus dem vergangenen Jahr wurde erstmals gesetzlich ein Rückbehalt für verbriefte Forderungen eingeführt. Auch wurden strenge Anforderungen an die in Verbriefungen investierenden Banken gerichtet. Sie müssen künftig der BaFin nachweisen können, dass sie über umfassende Kenntnisse über die von den erworbenen Verbriefungen ausgehenden Risiken verfügen. Hält eine Bank diese Anforderungen nicht ein, kann die BaFin über die Heraufsetzung der Risikogewichte die Eigenmittelanforderungen für diese Verbriefungen empfindlich steigern. Diese Maßnahmen dienen dazu, Fehlanreize zu vermindern. Weiter werden für Wiederverbriefungen die Eigenmittelanforderungen ab 31. Dezember 2011 empfindlich erhöht. Die außerordentlich erhöhten Anforderungen für Investitionen von Banken in Verbriefungen und Wiederverbriefungen führen zur stärkeren Absicherung der daraus möglicherweise entstehenden Risiken. Damit werden Banken einerseits Verluste aus solchen Investitionen künftig besser verkraften können, andererseits werden Banken aufgrund der erhöhten Eigenmittelanforderungen angehalten, sich genau zu überlegen, in welchem Umfang sie solche Risiken eingehen. In einer Gesamtschau werden die neuen regulatorischen Maßnahmen dazu führen, dass Banken als Erwerber von Verbriefungen und Wiederverbriefungen insbesondere die Qualität der verbrieften Forderungen untersuchen, um die für sie teuren Eigenmittelerhöhungen in Grenzen zu halten. Damit entfällt künftig der Anreiz, sich allein auf Bonitätsbeurteilungen von Ratingagenturen oder die Angaben von Originator und/oder Sponsor zu verlassen.

4. Bilanzierung

Die häufig gänzlich fehlende oder nur unzureichende Konsolidierung der Zweckgesellschaften in den Bankbilanzen war ein wesentlicher Beitrag zum Entstehen der Krise. Durch die unterlassene Kon-

solidierung blieben von den Zweckgesellschaften ausgehende Risiken verschleiert. Denn die Risiken konnten einfach auf die Zweckgesellschaft ausgelagert werden. Dies hatte zur Folge, dass die Bank selbst für die Unterlegung dieser Risiken keine Eigenmittel bereithalten musste. Die Risiken waren weder mit regulatorischem noch mit haftendem Eigenkapital abzusichern. Daher wurde mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz die Konsolidierung von Zweckgesellschaften in der jeweiligen Bankbilanz erweitert. Damit wird auch für die Bankenaufsicht klarer erkennbar, inwieweit hier Risiken bestehen. Eine ungehemmte Auslagerung von Risiken auf Zweckgesellschaften – wie in der Vergangenheit möglich – sollte daher künftig ausgeschlossen sein.

22. Abgeordnete **Katja Dörner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie verhält sich nach Ansicht der Bundesregierung die Tatsache, dass das geplante „Gesetz zur Vereinfachung des Steuerrechts“ das in der Folge für Eltern, die Kinderbetreuungskosten steuerlich geltend machen wollen, schätzungsweise Zusatzkosten von 500 bis 1 000 Euro jährlich entstehen (Süddeutsche Zeitung vom 31. Dezember 2010), zur im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP angekündigten „steuerlichen Entlastung insbesondere für die unteren und mittleren Einkommensbereiche sowie für die Familien mit Kindern“?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 25. Januar 2011

Ziel der vorgesehenen Neuregelung der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten ist eine Vereinfachung der steuerlichen Norm. Zudem sollen zukünftig mehr Eltern von einer steuerlichen Förderung der Aufwendungen für Kinderbetreuung profitieren. Der Gesetzentwurf befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung.

23. Abgeordnete **Katja Dörner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie schätzt die Bundesregierung die finanzielle Lage des Bundeshaushalts mit Blick auf die Einführung des sog. Betreuungsgeldes ein, das im Koalitionsvertrag vereinbart ist, unter Finanzierungsvorbehalt steht und schätzungsweise 2 Mrd. Euro jährlich kosten wird, nachdem FDP-Generalsekretär Christian Lindner am 15. Januar 2011 in der „Süddeutschen Zeitung“ mutmaßte, dass dieses Vorhaben finanziell nicht realisierbar sei?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hartmut Koschyk
vom 25. Januar 2011

Alle zukünftigen Maßnahmen stehen insbesondere mit Blick auf die neue Schuldenregel und auf die notwendigen Konsolidierungsschritte unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit. Die Bundesregierung wird unter dieser Bedingung weiterhin versuchen, für im Koalitionsvertrag vorgesehene Maßnahmen die notwendige Finanzierung zu ermöglichen.

24. Abgeordneter
Klaus
Ernst
(DIE LINKE.)

Trifft es zu, dass die geplante Absenkung des Höchstrechnungszinses („Garantiezins“) von derzeit 2,25 Prozent auf künftig 1,75 Prozent unter Umständen dazu führen kann, dass Personen, die dann einen geförderten Altersvorsorgevertrag („Riester-Rente“) abschließen werden, die staatliche Förderung verwehrt bleibt, weil ein Versicherungsunternehmen, das mit hohen Kosten kalkuliert, aufgrund des niedrigeren Rechnungszinses Gefahr läuft, den Kapitalerhalt zu Beginn der Auszahlungsphase nicht mehr garantieren zu können und so die Zertifizierung auf sein Altersvorsorgeprodukt verliert, da § 1 Absatz 3 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) vorschreibt, dass „… der Anbieter zusagt, dass zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen und für die Leistungserbringung genutzt werden (müssen) …“ (vgl. auch Süddeutsche Zeitung vom 12. Januar 2011 „Riester-Rente in Gefahr“)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hartmut Koschyk
vom 24. Januar 2011

Nein, denn die geplante Absenkung des Höchstzinssatzes soll durch eine Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung erfolgen und betrifft damit die Bilanzierung der Versicherungsunternehmen. Die staatliche Förderung hängt jedoch von der Vertragsgestaltung ab, die u. a. den Anforderungen des § 1 Absatz 3 AltZertG entsprechen muss. Wie ein Anbieter die versprochene Leistung intern erwirtschaftet, spielt für die Förderfähigkeit eines Vertrags dagegen keine Rolle.

Hingewiesen sei noch darauf, dass der gesetzliche Höchstrechnungszins nur die allgemeine Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten und damit eventuell verbundene wirtschaftliche Probleme widerspiegelt.

25. Abgeordneter
Dr. Thomas Gambke
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Zielsetzung verfolgt die Bundesregierung bei den angekündigten Revisionsverhandlungen zum Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Singapur (bitte mit Zeitplan) in Bezug auf Informationsaustausch und Freistellungs- bzw. Anrechnungsmethode, und welche der beiden Methoden präferiert das Bundesministerium der Finanzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 27. Januar 2011

Das Bundesministerium der Finanzen stimmt derzeit einen Termin für die Verhandlungsaufnahme mit Singapur auf Arbeitsebene ab. Ein konkreter Zeitplan für die anstehenden Revisionsverhandlungen wird hierbei nicht erstellt werden. Dieses ist auch international nicht üblich. Der Verlauf von Abkommensverhandlungen entwickelt sich sukzessive in Abhängigkeit der konkreten Verhandlungsfortschritte und den zeitlichen Verbindlichkeiten beider Delegationen.

Inhaltlich wird sich die Bundesregierung in den anstehenden Verhandlungen mit Singapur an den Grundsätzen der deutschen DBA-Politik und der DBA-Praxis orientieren. Dabei werden vor allem der wirtschaftliche Entwicklungsstand und das Steuerrecht des Verhandlungspartners und die bilateralen Beziehungen berücksichtigt werden. Weiterhin hat auch die Fortbildung des internationalen Abkommensrechts (moderner Informationsaustausch) erhebliches Gewicht. Der Entwicklungsstand des anderen Vertragsstaats hat hierbei erheblichen Einfluss darauf, inwieweit das Musterabkommen der OECD zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen oder das entsprechende Musterabkommen der VN für Entwicklungsländer und Industriestaaten herangezogen wird.

26. Abgeordneter
Michael Groß
(SPD)

Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der KfW Bankengruppe, dass der geschätzte Investitionsrückstau bei ca. 24 Mrd. Euro für die kommunalen Straßen- und Verkehrsinfrastruktur liegt, und wird hier Handlungsbedarf gesehen, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten?

27. Abgeordneter
Michael Groß
(SPD)

Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, um einer weiteren Verschlechterung der Qualität des kommunalen Straßennetzes entgegenzuwirken und gerade den stark verschuldeten Kommunen, beispielsweise des nördlichen Ruhrgebietes, über die Länder und in Zusammenarbeit mit der Gemeindefinanzkommission langfristige Sanierungsprogramme anzustoßen, um Beeinträchtigungen des kommunalen Verkehrs und der Verkehrssicherheit zu verhindern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 25. Januar 2011

Die Fragen 26 und 27 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die 24 Mrd. Euro geschätzter Investitionsrückstau im Bereich Straßen- und Verkehrsinfrastruktur sind einer Studie des Deutschen Instituts für Urbanistik für die KfW Bankengruppe entnommen und insoweit der Bundesregierung bekannt. Ausweislich der dort gemachten Angaben zur Methodik wurden für die Studie 1 751 Städte und Gemeinden mit mehr als 2 000 Einwohnern befragt. Ob die bei einem Rücklauf von 552 Städten und Gemeinden – das sind ca. 10 Prozent aller Städte und Gemeinden dieser Größenklasse – abgeleiteten Ergebnisse repräsentativ und belastbar sind, kann offenbleiben.

Nach der Finanzverfassung sind die Länder für die finanzielle Ausstattung der Kommunen zuständig. Im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeiten bekennt sich der Bund zu seiner Mitverantwortung. Deshalb hat die Kommission zur Neuordnung der Gemeindefinanzierung für die Bundesregierung einen großen Stellenwert.

Die von der Bundesregierung eingesetzte Gemeindefinanzkommission hat das Ziel, die kommunalen Finanzen auf der Einnahmen- und Ausgabenseite zu stabilisieren und zu stärken, um die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen auch zukünftig zu sichern. Eine stabilere Finanzsituation stärkt auch die Investitionsfähigkeit der Kommunen für kommunale Straßen- und Verkehrsinfrastruktur.

28. Abgeordneter **Stephan Kühn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Was sind die Gründe für die Verdopplung der veranschlagten Mittel für den Bau des Regierungsterminals im Flughafen Berlin Brandenburg International BBI auf 310 Mio. Euro, wie aus den Unterlagen der letzten Verwaltungsratssitzung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben hervorgeht, und in welchen Jahresscheiben werden die Mittel zur Finanzierung des Regierungsterminals in den Haushalt eingestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 27. Januar 2011

Während sich erste vorläufige Kostenprognosen noch auf einzelne Gebäude bezogen, ohne den Bedarf der Nutzer insgesamt zu decken, basiert die gegenwärtige haushaltsmäßige Veranschlagung auf der zusammengefassten Kostenermittlung der militärischen und zivilen Nutzungsbereiche. Grundlage hierfür sind die vorliegenden Bauplanungen für die Hauptmaßnahme und das erforderliche Interim sowie die im Zuge der baulichen Untersuchungen näher bezifferten Kosten für die Baulichkeiten, deren Versorgungsanbindung sowie die Altlastenbeseitigung auf dem Baufeld und die Erstellung von Rollwegen, Parkpositionen und technischen Betriebs- und Betankungsanlagen.

Die im Bundeshaushalt 2011 ausgewiesenen Ausgaben des Bundes für die Baumaßnahme betragen 310 Mio. Euro. Hiervon sind im Haushalt 2011 65 Mio. Euro veranschlagt und für die Jahre 2012 ff. noch 219 Mio. Euro vorgesehen. Die Ausgaben sind das Ergebnis der mit den künftigen Nutzern abgestimmten Entscheidungsunterlage-Bau. Die haushaltsrechtliche Anerkennung des Bundesministeriums der Finanzen erfolgt auf der Grundlage der derzeit noch in Bearbeitung befindlichen Entwurfsunterlage-Bau, welche dann die verbindliche Grundlage für das Bauvorhaben wird. Eine haushaltsrechtliche Anerkennung kann erst erteilt werden, wenn das beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg anhängige Planfeststellungsverfahren zum Abschluss gebracht wurde.

29. Abgeordneter **Manuel Sarrazin** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Punkte beinhaltet das sogenannte comprehensive package zur Stabilisierung der Eurozone, und wann wird im Deutschen Bundestag das entsprechende Papier in Gänze zugeleitet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 27. Januar 2011

Angesichts anhaltender Spannungen an den Finanzmärkten gibt es Überlegungen, durch ein Bündel von Maßnahmen zu einer Stabilisierung der Eurozone beizutragen. Diese Überlegungen stehen im Zusammenhang mit den Arbeitsaufträgen des Europäischen Rates vom Dezember 2010,

1. eine Strategie zu entwickeln, um die Stabilität des gesamten Euro-Währungsgebietes sicherzustellen;

2. einen neuen Europäischen Stabilitätsmechanismus einzurichten;

3. die Legislativvorschläge zur Stärkung der wirtschafts- und finanzpolitischen Überwachung zügig zu verabschieden.

Dabei orientieren sich die Überlegungen an den Vorgaben der Staats- und Regierungschefs der Eurozone und der EU-Organe, die diese am Rande des Europäischen Rates im Dezember 2010 in einer gemeinsamen Erklärung niedergelegt haben:

a) vollständige Durchführung laufender Programme in Griechenland und Irland;

b) weitere fiskalpolitische Disziplin in allen Mitgliedstaaten;

c) Beschleunigung wachstumsfördernder Strukturreformen;

d) Stärkung des Stabilitäts- und Wachstumspakts und Umsetzung eines neuen Rahmens für die makroökonomische Überwachung ab Sommer 2011;

e) Gewährleistung der Verfügbarkeit ausreichender finanzieller Unterstützung durch die EFSF (Europäischer Stabilitätsfonds) bis zum Inkrafttreten des ständigen Mechanismus;

f) weitere Stärkung des Finanzsystems hinsichtlich des Regelungs- und Aufsichtsrahmens und Durchführung neuer Belastungstests für den Bankensektor;

g) Bekundung rückhaltloser Unterstützung für die Maßnahmen der Europäischen Zentralbank.

Diese Strategie soll in den kommenden Monaten als Teil der neuen wirtschaftspolitischen Steuerung weiter ausgestaltet werden. Über die laufenden Arbeiten berichtet die Bundesregierung regelmäßig dem Deutschen Bundestag, zuletzt am 19. Januar und am 26. Januar 2011 im Haushaltsausschuss sowie im Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages.

Eine Entscheidungsvorlage für einen ECOFIN-Beschluss zu dem so genannten comprehensive package wird die Bundesregierung übermitteln, sobald eine solche vorliegt.

30. Abgeordneter **Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung die Bedeutung des im Jahr 2013 in Kraft tretenden US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) für die Bekämpfung von Steuerhinterziehung deutscher Personen, die in den USA beschränkt steuerpflichtig sind, und wird die Bundesregierung darauf hinwirken, die durch FATCA generierten Informationen für die eigene Strafverfolgung nutzen zu können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hartmut Koschyk
vom 27. Januar 2011

Ziel des im März 2010 vom Kongress beschlossenen, von Präsident Barack Obama am 17. März 2010 unterzeichneten und ab 2013 anzuwendenden FATCA ist die Bekämpfung der Steuerhinterziehung durch US-Staatsbürger und anderer in den USA ansässiger Personen, die ihr Kapital über ausländische Finanzinstitute anlegen bzw. über ausländische Finanzdienstleister verwalten lassen. Zu diesem Zweck sollen – über das seit 2001 bestehende Qualified-Intermediary-Verfahren hinausgehend – ausländische Finanzinstitute und Finanzdienstleister zusätzliche Pflichten übernehmen. Damit sollen unter anderem auch Schwachstellen des Qualified-Intermediary-Verfahrens beseitigt werden.

FATCA, zu dem das US-Finanzministerium derzeit Durchführungsbestimmungen vorbereitet, sieht – ebenso wie das Qualified-Intermediary-Verfahren – Berichtspflichten ausländischer Finanzinstitute und Finanzdienstleister an die US-Steuerbehörde nur in Bezug auf Personen vor, die in den USA unbeschränkt steuerpflichtig sind. Ob und inwieweit das Verfahren so eingesetzt werden kann, dass auch

Informationen über Nichtansässige, die in den USA Kapital anlegen, anfallen und ggf. ausländischen Steuerbehörden zur Verfügung gestellt werden könnten, ist derzeit nicht zu überblicken.

31. Abgeordneter **Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung den FATCA in Bezug auf dessen Auswirkungen auf deutsche Finanzinstitute?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 27. Januar 2011

Die ausländischen Finanzinstitute sind anscheinend grundsätzlich bereit, Vereinbarungen auf der Grundlage von FATCA – ähnlich wie schon im gegenwärtigen „Qualified-Intermediary-Verfahren“ – mit der US-Steuerbehörde einzugehen. Das lässt ihnen die Möglichkeit, weiterhin Erträge aus Anlagen in den USA für ihre – hauptsächlich nichtamerikanischen – Kunden steuerfrei oder steuerbegünstigt zu vereinnahmen. Verzichten sie hingegen auf solche Vereinbarungen, müssen sie Quellensteuern in Höhe von 30 Prozent hinnehmen. Das führt allerdings nicht dazu, dass die USA ihre Verpflichtungen aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) verweigern; Ansprüche müssen lediglich individuell, d. h. vom Anleger selbst, geltend gemacht werden. Dies ist aufwändig. Andererseits sind besondere Verfahren zur Geltendmachung von Vergünstigungen aufgrund von DBA, einschließlich der Einbehaltung von Quellensteuern und ihre nachfolgende Erstattung auf Antrag, international üblich und im deutsch-amerikanischen DBA auch ausdrücklich zugelassen. Einbehalt von Quellensteuern und Erstattung auf Antrag entsprechen auch dem in Deutschland üblichen Verfahren.

Bei der Umsetzung der FATCA-Bestimmungen durch das US-Finanzministerium geht es für die Finanzindustrie im Wesentlichen darum, dass im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung Augenmaß bewahrt und auf sachlich begründete Anliegen der Finanzindustrie eingegangen wird. Die deutschen Bankenverbände sind über europäische Verbände in die Gespräche mit dem US-Finanzministerium eingebunden. Die Bundesregierung wird, wie andere EU- und OECD-Mitgliedstaaten, in denen FATCA diskutiert wird, die weitere Entwicklung zur Implementierung der Durchführungsbestimmungen zu FATCA aufmerksam verfolgen.

32. Abgeordneter **Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Teilt die Bundesregierung die Einschätzung US-amerikanischer Juristen, dass der FATCA „viel effektiver als ‚schwarze‘ oder ‚graue‘ Listen“ der OECD sei (vgl. „Viel Peitsche und wenig Zuckerbrot“, in: Neue Zürcher Zeitung vom 8. Januar 2011), und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus im Hinblick auf ihre Bewertung der schwarzen und grauen Listen der OECD?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hartmut Koschyk
vom 27. Januar 2011

Die FATCA-Gesetzgebung und die Durchsetzung des OECD-Standards zum Informationsaustausch auf Ersuchen stehen zueinander in einem komplementären Verhältnis. In der OECD geht es nicht mehr um schwarze oder graue Listen. Der Standard der OECD, d. h. die gegenseitige Unterstützung bei Ermittlungen in Steuer- und Steuerstrafsachen im Einzelfall, ist nahezu universal akzeptiert. Es geht jetzt darum, im Rahmen der seit März 2010 laufenden Prüfungen des OECD Global Forums die effektive Anwendung des Standards durchzusetzen. Dieses Ziel verfolgen auch die USA, die im Rahmen der Arbeiten des Global Forums eine Führungsrolle übernommen haben.

Die FATCA-Regelungen sind in ihrer Zielsetzung den Bemühungen in der EU zur Verbesserung des Informationsaustausches vergleichbar, wie zum Beispiel die Zinsrichtlinie einerseits in ihrem sachlichen Anwendungsbereich auszubauen und ihren geographischen Anwendungsbereich auszudehnen, oder die neu gefasste Amtshilferichtlinie, über deren Inhalt der ECOFIN-Rat im Dezember 2010 Einigkeit erzielt hat.

33. Abgeordneter **Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Erwägt die Bundesregierung ein Gesetz – vergleichbar mit dem FATCA – auch in Deutschland zu initiieren, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hartmut Koschyk
vom 27. Januar 2011

Die Bundesregierung setzt sich auf europäischer Ebene für gemeinsame Schritte zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung ein. Deshalb unterstützt sie nachdrücklich den Ausbau der Zinsrichtlinie und deren geographische Erweiterung als wirksames Mittel der Bekämpfung der Steuerhinterziehung sowie die Verbesserung des automatischen Informationsaustausches im Rahmen der Amtshilferichtlinie.

34. Abgeordneter **Alexander Ulrich** (DIE LINKE.)

Wie ist die Aussage eines Vertreters des BMF während der Unterrichtung des EU-Ausschusses des Deutschen Bundestages am 19. Januar 2011 zu verstehen, die Bundesregierung vertrete die Position, die Kommissionsvorschläge zur Stärkung des Stabilitäts- und Wachstumspakts sowie zur makroökonomischen Koordinierung vom 29. Oktober 2010 (sog. Rehn-Vorschläge) „eins zu eins“ umzusetzen – rückt die Bundesregierung hiermit von der Erklärung von Deauville und den Berichtsbögen des

BMF zu den genannten Kommissionsvorschlägen (in denen durchaus abweichende Positionen der Bundesregierung formuliert wurden) ab?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 27. Januar 2011

Die Bundesregierung hat die Entwürfe der EU-Kommission zur Stärkung der wirtschafts- und finanzpolitischen Überwachung in der EU im Oktober 2010 (auch bekannt als „Rehn-Vorschläge“) sehr begrüßt und in allen relevanten Berichtsbögen an den Deutschen Bundestag (siehe Dokumente 14496/10, 14498/10, 14520/10) „eine striktere Beachtung des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP), schärfere Sanktionen und schnellere Verfahren“ befürwortet.

Diese Vorschläge wurden im Zusammenhang mit den Arbeiten der auf maßgebliche Initiative der Bundesregierung hin eingesetzten Van Rompuy-Task-Force von der EU-Kommission eingebracht und im Rahmen des Abschlussberichts der Task Force aufgegriffen. Der Europäische Rat hat den Bericht der Task Force im Oktober 2010 indossiert und den Rat und das Europäische Parlament zu einer beschleunigten Verabschiedung der Legislativvorschläge im Sinne des Berichts aufgefordert.

Die Ergebnisse der Task Force haben unsere volle Unterstützung und stehen im Einklang sowohl mit der Erklärung von Deauville wie auch den Positionen aus unserem Neun-Punkte-Papier vom Mai 2010: Sanktionen sollen bereits im präventiven Arm des SWP (also wenn das Staatsdefizit eines EU-Mitgliedstaates kleiner als 3 Prozent des BIP ist) greifen; im korrektiven Arm des SWP (wenn der Rat ein übermäßiges Defizit von mehr als 3 Prozent des BIP feststellt) sollen die Sanktionen schneller und schärfer greifen: Mindestvorgaben für die nationale Finanzpolitik sollen die Mitgliedstaaten zu einer vorsichtigen und nachhaltigen Finanzpolitik verpflichten; mit der Einführung eines so genannten Europäischen Semesters soll die makroökonomische Koordinierung verbessert werden.

35\. Abgeordneter **Dr. Volker Wissing** (FDP)

Unter welchen Voraussetzungen sind die örtlich zuständigen Finanzämter gehalten, einer Körperschaft, wenn diese zu Rechtsverstößen aufruft oder sich an rechtswidrigen Handlungen beteiligt, die Gemeinnützigkeit im Sinne des § 52 der Abgabenordnung zu entziehen, und welchen Körperschaften, die zu Rechtsverstößen aufgerufen oder sich an rechtswidrigen Handlungen beteiligt haben, ist nach Kenntnis der Bundesregierung bislang die Gemeinnützigkeit aberkannt worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 24. Januar 2011

Die örtlich zuständigen Finanzämter können eine Körperschaft, Vermögensmasse oder Personenvereinigung im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) nur dann als gemeinnützig (steuerbegünstigt) anerkennen, wenn sie sich bei ihrer Betätigung im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) hält. Dazu muss sie sich im Rahmen der allgemeinen Rechtsordnung, die die materiellen und formellen Normen der Verfassung beachtet, betätigen. Der Begriff der „verfassungsmäßigen Ordnung" im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 GG umfasst über die verfassungsrechtlichen Grundfreiheiten und Wertentscheidungen hinaus auch alle Rechtsnormen, die formell und materiell mit der Verfassung übereinstimmen.

Bei der Entscheidung darüber, ob die Tätigkeit gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt und deshalb der Gemeinnützigkeitsstatus nicht erlangt werden kann bzw. dieser abzuerkennen wäre, kommt es aber auf den jeweiligen Einzelfall an. Diesen hat nach der Finanzverfassung des Grundgesetzes die jeweils zuständige Landesfinanzverwaltung zu beurteilen.

Der Bundesregierung sind daher regelmäßig keine steuerlichen Angelegenheiten einzelner Steuerpflichtiger bekannt. Sollte dies ausnahmsweise doch der Fall sein, würde einer Offenbarung dieser Verhältnisse zudem das Steuergeheimnis gemäß § 30 der Abgabenordnung entgegenstehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

36. Abgeordnete **Veronika Bellmann** (CDU/CSU)

Welche Fortschritte sind seit der am 20. Mai 2010 beendeten Frequenzversteigerung hinsichtlich der Ausbauverpflichtung in bisher nicht bzw. mit breitbandfähigen Internetanschlüssen unterversorgten ländlichen Gebieten zu verzeichnen, und welche Stufenpläne haben die einzelnen Frequenznutzer nach den durch die Bundesländer vorgegebenen Listen der zu versorgenden Gemeinden vorgelegt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernd Pfaffenbach vom 25. Januar 2011

Die Mobilfunkunternehmen sind von der Bundesnetzagentur Ende letzten Jahres angeschrieben und gebeten worden, zum Stand der Frequenznutzung (mit Stand 31. Dezember 2010) und zu den Netzausbauplanungen in diesem Jahr zu berichten. Die Berichte liegen

der Behörde seit dem 17. Januar 2011 vor und werden derzeit ausgewertet.

Nach einer ersten Durchsicht konnte bereits festgestellt werden, dass in allen Bundesländern mit dem Breitbandausbau unter Nutzung der ersteigerten Frequenzen im 800-MHz-Bereich begonnen wurde. Schwerpunkte liegen hierbei insbesondere in Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt. Die Bundesnetzagentur wird voraussichtlich noch im Januar 2011 über den Stand des Netzausbaus sowie über die Ausbauplanungen der Netzbetreiber berichten.

37. Abgeordneter **Dr. h. c. Jürgen Koppelin** (FDP)

Wie viele Gutachten, Analysen oder Ähnliches wurden in den Jahren 2009 und 2010 an die PricewaterhouseCoopers AG (PwC) vergeben, und wie hoch war die Honorierung dafür?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ernst Burgbacher vom 27. Januar 2011

An PricewaterhouseCoopers AG wurden in 2009 und 2010 von den Bundesressorts insgesamt vier Aufträge vergeben.

38. Abgeordneter **Michael Roth (Heringen)** (SPD)

Werden die Änderungen des Energieleitungsausbaugesetzes, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie laut Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann vom 6. Dezember 2010 (Schriftliche Frage 73 auf Bundestagsdrucksache 17/4154) geprüft werden sollten und die Bundesminister Rainer Brüderle Presseberichten zufolge plant, um Stromleitungen künftig auch gegen den Willen der Konzerne erdzuverkabeln, wenn die Genehmigungsbehörden dies verlangten, auch Anwendung finden auf die Pilottrassen und die bereits in Raumordnungsverfahren befindlichen Trassen, insbesondere auch auf den Streckenabschnitt Wahle-Mecklar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ernst Burgbacher vom 21. Januar 2011

Mit der geplanten Änderung sollen verfahrensverzögernde Auseinandersetzungen darüber vermieden werden, ob der Vorhabensträger oder die zuständige Behörde die teilzuverkabelnden Abschnitte auf den Pilotstrecken bestimmt. Die Frage der Anwendbarkeit eines geänderten Energieleitungsausbaugesetzes für laufende Verfahren im Stromleitungsbau ist eine rechtliche Frage, die sich aus den Vorschriften des Verwaltungsverfahrens ergibt. Die Bundesregierung leistet keine Rechtsauslegung der relevanten Vorschriften.

39. Abgeordnete **Katrin Werner** (DIE LINKE.)

In welchen Wirtschaftssektoren sind deutsche Unternehmen in der Volksrepublik China vorrangig als Direktinvestor oder Zwischenhändler aktiv, und wie beurteilt die Bundesregierung hierbei die Einhaltung von internationalen Menschenrechtsstandards und der Kernarbeitsnormen der ILO (International Labour Organization)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ernst Burgbacher vom 27. Januar 2011

Deutsche Unternehmen hatten im Jahr 2008 einen Bestand an Direktinvestitionen in der VR China in Höhe von 17 999 Mio. Euro. Der Bundesregierung liegen keine Angaben vor, wie sich diese Direktinvestitionen auf die Wirtschaftssektoren verteilen.

Deutsche Unternehmen haben im Jahr 2009 Waren im Wert von 56,71 Mrd. Euro aus China importiert. In den ersten elf Monaten des Jahres 2010 lagen die Importe bereits bei 69,98 Mrd. Euro. Zu den wichtigsten Bereichen, aus denen diese Importe stammen, zählen Büromaschinen und Datenverarbeitungsmaschinen, Spielwaren, Elektronische Bauelemente, Nachrichtentechnische Geräte und Einrichtungen sowie Bekleidung. Der Bundesregierung liegen keine Angaben vor, inwieweit diese Waren direkt oder durch Zwischenhändler importiert wurden.

Deutsche Unternehmen, die als Investoren oder Handelsunternehmen in China aktiv sind, bemühen sich aktiv um eine Einhaltung von internationalen Menschenrechtsstandards und Kernarbeitsnormen. Bei Investitionen finden die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen Anwendung.

Im Handelsbereich verdient das sog. Sektorenmodell der Außenhandelsvereinigung des deutschen Einzelhandels e. V. (AVE), das auf gemeinsam entwickelten Verhaltensregeln, die als Grundlage die Konventionen der ILO haben, basiert, besondere Erwähnung. Die Unternehmen des deutschen Einzelhandels haben sich nicht nur verpflichtet, ihre Lieferanten zu überprüfen und zu bewerten, sondern sie auch bei der Einführung von besseren Arbeitsbedingungen zu unterstützen. Ziel ist es, langfristig zur Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen in den jeweiligen Lieferländern beizutragen. Zur Einführung von Sozialstandards, insbesondere in der chinesischen Textil- und Spielwarenindustrie, führt die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) für die Bundesregierung seit April 2007 gemeinsam mit dem chinesischen Handelsministerium ein Projekt zum Thema „Sozial verantwortungsvolle Unternehmensführung/ Corporate Social Responsibility (CSR)“ durch.

Daneben ist auf den Global Compact der Vereinten Nationen zu verweisen, der die Einhaltung von zehn Grundprinzipien der Menschenrechte, der Arbeitsnormen, des Umweltschutzes und der Korruptionsbekämpfung zum Ziel hat. Er hat inzwischen über 200 Mitglieder aus Deutschland, darunter mehrere DAX-Unternehmen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

40. Abgeordnete **Dr. Martina Bunge** (DIE LINKE.)

Warum trifft die Bundesregierung für Arbeitslosengeld-II-Empfängerinnen und -Empfänger keine adäquate Entscheidung, wie sie jetzt bezüglich von Rentnerinnen und Rentnern gilt, bei denen Aufwandsentschädigungen bei ehrenamtlichen Beschäftigungen im kommunalen Bereich und in der Sozialversicherung nicht als Hinzuverdienst berücksichtigt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 26. Januar 2011

Die Behandlung von Aufwandsentschädigungen im rentenrechtlichen Bereich ist nicht mit der Behandlung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende vergleichbar.

Bei der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung handelt es sich um Versicherungsansprüche, während das Arbeitslosengeld II eine steuerfinanzierte Fürsorgeleistung darstellt.

Nebeneinkünfte im Sinne des Rentenrechts werden deshalb ohnehin nur bei vorgezogenen Altersrenten berücksichtigt. Der in der Fragestellung angesprochene Beschluss der Bundesregierung, wonach bei „Ehrenbeamten" (z. B. ehrenamtlich tätigen Bürgermeistern), die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und noch nicht 65 Jahre als sind, für eine Übergangszeit von fünf Jahren Aufwandsentschädigungen bei vorzeitigen Altersrenten und bei Erwerbsminderungsrenten nur in der Höhe als Hinzuverdienst berücksichtigt werden, in der sie einen Verdienstausfall ersetzen, soll dem Vertrauen der Betroffenen in die bisher geltende Rechtsauslegung Rechnung tragen. Anderenfalls wäre nach neuerer Rechtsprechung der steuerpflichtige Anteil einer Aufwandsentschädigung als Hinzuverdienst zu berücksichtigen. Nach Auslaufen der Übergangsregelung wird auch für diese ehrenamtlich Tätigen das Hinzuverdienstrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung einheitlich angewandt.

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende gilt demgegenüber das Prinzip, dass eine Person nur dann leistungsberechtigt ist, wenn sie hilfebedürftig ist. Dies bedeutet, dass die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts nicht anderweitig zur Verfügung stehen dürfen. Steht demnach einer Aufwandsentschädigung – unabhängig von der steuerlichen Behandlung – ein entsprechender Aufwand gegenüber, ist die Aufwandsentschädigung insoweit auch nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Anders verhält es sich grundsätzlich dann, wenn nach Abzug der Aufwendungen ein Betrag zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung steht. Nach dem geltenden Recht ist eine Berücksichtigung als Einkommen dann vorgesehen, wenn der frei zur Verfügung stehende Betrag so hoch ist, dass daneben ungekürzte Leistungen nicht mehr gerechtfertigt wären.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, der vom Deutschen Bundestag am 3. Dezember 2010 beschlossen worden ist, enthält im Bereich der Berücksichtigung von Aufwandsentschädigungen Änderungen der bisherigen Rechtslage. Nachdem der Bundesrat diesem Gesetz am 17. Dezember 2010 nicht zugestimmt hatte, hat die Bundesregierung den Vermittlungsausschuss angerufen. Das Vermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Zu einer möglichen Änderung der Rechtslage kann daher derzeit nicht Stellung genommen werden.

41. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Unternehmen und welche Unternehmensarten haben in der Modellregion Münster am Projekt „Gesunde Arbeit“ teilgenommen, und welche Maßnahmen wurden in der Region Münster konkret umgesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 27. Januar 2011

Gesunde Arbeit Münster ist Teil des Projektes „Gesunde Arbeit“, das seit 2007 bundesweit in fünf Modellregionen aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Ausgleichfonds zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben gefördert wurde. Die Regionalstelle Münster wird als Kooperationsprojekt zwischen der Deutschen Rentenversicherung Westfalen und der Handwerkskammer Münster betrieben. Über einen regionalen Fachbeirat wurden zusätzlich andere wesentliche Akteure vor Ort wie z. B. die IHK Nord Westfalen, die Wirtschaftsförderung Münster, die Stadt Münster, das Integrationsamt Münster, die Bezirksregierung Münster sowie Vertreterinnen und Vertreter von Gewerkschaften und gesetzlicher Krankenversicherung einbezogen. Im Verlaufe der Projektarbeit ergaben sich darüber hinaus Kooperationen mit weiteren Initiativen und örtlichen Unternehmerverbänden.

Bis Ende Dezember 2010 waren in Münster 145 Anfragen von Unternehmen zu verzeichnen, für die das Netzwerk tätig wurde. Schwerpunktmäßig kamen die Anfragen aus den Branchen Gesundheits- und Wohlfahrtspflege sowie aus metallverarbeitenden Betrieben. Zirka 25 Prozent der Anfragen kamen von Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten. Der Rest der Anfragen kam aus kleinen und mittleren Unternehmen.

Beratungen zum betrieblichen Gesundheitsmanagement und zur Wiedereingliederung langfristig Erkrankter (Betriebliches Eingliederungsmanagement) machten je ein Drittel der Anfragen aus. Der Rest verteilte sich unter anderem auf Beratungen zu den Themen Schwerbehinderte und demographische Entwicklung.

Die Projektförderung wurde Ende 2010 beendet. Nach Angaben des Projektträgers besteht aber bei der Deutschen Rentenversicherung Westfalen die Absicht, die Regionalstelle „Gute Arbeit“ weiter zu betreiben, da weiterhin Beratung nachgefragt wird.

42. Abgeordnete
Ulla Schmidt (Aachen)
(SPD)

Gilt die Regelbedarfsstufe 3 auch für volljährige Menschen mit Behinderung, die im Haushalt ihrer Eltern leben, weil sie auf besondere Hilfe angewiesen sind, und wenn ja, wie ändert sich ihre Situation im Vergleich zu heute?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 24. Januar 2011

Nach dem Beschluss des Deutschen Bundestages in zweiter und dritter Lesung über den Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 3. Dezember 2010 gilt die Regelbedarfsstufe 3 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) für eine nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII leistungsberechtigte erwachsene Person, die weder einen eigenen Haushalt führt noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt.

Diese Voraussetzung trifft beispielsweise für erwachsene Personen zu, die im Haushalt ihrer Eltern leben oder auch auf einen Elternteil, der im Haushalt eines Kindes lebt. Aus welchen Gründen eine Person im Haushalt anderer Personen lebt, ist für die Bestimmung der Regelbedarfsstufe nicht von Bedeutung. Regelbedarfsstufe 3 erhalten demnach auch volljährige behinderte Menschen, die im Haushalt ihrer Eltern leben.

Die Regelbedarfsstufe 3 stellt eine Weiterführung des bisherigen Regelsatzes für Haushaltsangehörige in Höhe von 60 Prozent des Eckregelsatzes dar. Deshalb ist damit keine Änderung der materiellen Situation von leistungsberechtigten Personen, für die diese Regelbedarfsstufe gilt, beabsichtigt. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 45 verwiesen.

43. Abgeordnete
Ulla Schmidt (Aachen)
(SPD)

Gilt die Regelbedarfstufe 3 für volljährige Menschen mit Behinderung, die beispielsweise in den Einrichtungen der Lebenshilfe oder ähnlichen Einrichtungen leben, und wenn ja, wie ändert sich dann ihre Situation im Vergleich zu heute?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 24. Januar 2011

Die Voraussetzung für die Regelbedarfsstufe 3, dass kein eigener Haushalt oder kein gemeinsamer Haushalt mit einem Partner geführt wird, gilt auch für leistungsberechtigte Personen, die in einer stationären Einrichtung leben. Die Festsetzung des Regelsatzes im geltenden Recht für in einer stationären Einrichtung lebende Leistungsberechtigte in Höhe des Regelsatzes für Haushaltsangehörige (80 Prozent des Eckregelsatzes) wird durch die Regelbedarfsstufe 3 weiter-

geführt. Materielle Änderungen ergeben sich hierdurch nicht. Allerdings führt die Ermittlung der Regelbedarfsstufe 3 auf der Grundlage von Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 zu einer Erhöhung von bislang 287 Euro auf künftig 291 Euro.

Die Geltung einer einheitlichen Regelbedarfsstufe für erwachsene Leistungsberechtigte, die in einer Einrichtung leben, im Vergleich mit erwachsenen Leistungsberechtigten, die in häuslicher Umgebung leben, aber keinen eigenen Haushalt führen, ist auch Ausdruck der mit der Einführung des SGB XII realisierten „Gleichbehandlung von ambulant und stationär“.

44. Abgeordnete **Ulla Schmidt (Aachen)** (SPD)

Wie begründet die Bundesregierung, dass sie mit der Einführung der Regelbedarfsgruppe 3 gerade den Menschen, die besonders auf die Unterstützung ihrer Familien und die Solidarität der Gesellschaft angewiesen sind – nämlich behinderte Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung zumeist nicht in der Lage sind, einen eigenen Haushalt zu führen oder aus eigener Kraft etwas an ihrer Einkommenssituation zu ändern – die Geldleistungen um 20 Prozent (68 Euro) kürzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 24. Januar 2011

Die Höhe der Regelbedarfe basiert auf einer typisierenden Betrachtungsweise. Bei der Regelbedarfsermittlung werden in Anwendung des Statistikmodells die durchschnittlichen regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben zugrunde gelegt, wie sie sich aus den Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 ergeben. Die Berücksichtigung besonderer individueller Bedarfssituationen kann folglich nicht durch die Regelbedarfe erfolgen. Für besondere Bedarfe, die von den Durchschnittswerten, wie sie in die Regelbedarfsermittlung eingehen, abweichen, sieht das Sozialhilferecht im SGB XII für die dem Lebensunterhaltsbedarf (sogenannter notwendiger Lebensunterhalt) zuzuordnenden Bedarfen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII folgende Sonderregelungen vor:

- Mehrbedarfe nach § 30 SGB XII
  - Für schwerbehinderte Menschen mit Gehbehinderung einen Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent des maßgeblichen Regelsatzes beziehungsweise künftig der maßgeblichen Regelbedarfsstufe als pauschaler Ausgleich für erhöhte Mobilitätskosten (bei Regelbedarfsstufe 3: 49,47 Euro monatlich).
  - Für behinderte Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben als Ausgleich für Mehraufwendungen im Rahmen einer Ausbildung, die durch die Eingliederungshilfe geleistet wird (Hilfen zur Schulausbildung, schulische Ausbildung für einen

angemessenen Beruf einschließlich Hochschulausbildung oder Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit). Die monatliche Höhe beläuft sich auf 35 Prozent des maßgeblichen Regelsatzes bzw. der maßgeblichen Regelbedarfsstufe, bei Regelbedarfsstufe 3 also auf 101,85 Euro monatlich.

– Besteht aus medizinischen Gründen ein spezieller Ernährungsbedarf, dann ist ein ernährungsbedingter Mehrbedarf in angemessener Höhe zu bewilligen.

- Abweichende Regelsatzfestsetzung

  Wenn im Einzelfall ein Bedarf unabweisbar in seiner Höhe von durchschnittlichen Bedarfen, wie sie der Regelbedarfsermittlung zugrunde liegen, abweicht, ist der zu zahlende Regelsatz in abweichender Höhe festzusetzen. Im geltenden Recht ist dies in § 28 Absatz 1 Satz 2 SGB XII geregelt, nach dem Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages in § 27a Absatz 4 Satz 1 SGB XII.

Ferner sind Bedarfe, die im Zusammenhang mit der Vorbeugung, der Verhinderung oder der Minderung von Folgen einer Behinderung entstehen, durch Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII abzudecken.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass nicht unterstellt werden kann, behinderte Menschen wären generell nicht in der Lage, Einkommen zu erzielen. So beziehen viele behinderte Menschen ein Arbeitsentgelt, oftmals aus einer Beschäftigung in einer Werkstätte für behinderte Menschen.

Zur Höhe der Regelbedarfsstufe 3 wird auf die Antwort zu Frage 45 verwiesen.

45. Abgeordnete **Ulla Schmidt (Aachen)** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang das Urteil des Bundessozialgerichts vom 23. März 2010 (Az.: B 850 17/09 R), in dem festgestellt wird, dass es im Hinblick auf die identische sozialrechtliche Funktion der Leistungen des SGB II und SGB XII – nämlich die Sicherstellung des Existenzminimums – für eine unterschiedliche Behandlung der betroffenen Personengruppen keine sachlichen Gründe gäbe und deshalb auch über 25-Jährigen SGB-XII-Leistungsbeziehern der volle Regelsatz zustehe?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 24. Januar 2011

Die Regelbedarfsstufe 3 stellt eine Weiterführung des bisherigen Regelsatzanteils von 80 Prozent für Haushaltsangehörige dar. Insofern wird mit dem Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages eine Korrektur des genannten Urteils des Bundessozialgerichts vorgenommen. Mit der Regelbedarfsstufe 3 soll die sich nach dem gelten-

den Recht im SGB XII ergebende Abstufung der Leistungshöhe für erwachsene Leistungsberechtigte weitergeführt werden.

Wie sich aus der Antwort zu Frage 44 ergibt, liegt den Regelbedarfsstufen eine pauschalierende Betrachtungsweise zugrunde. Die Sicherstellung des Existenzminimums erfolgt nicht allein über die monatlich auf der Grundlage der maßgeblichen Regelbedarfsstufe zu zahlenden Regelsätze.

Im Besonderen teilt die Bundesregierung nicht die im Urteil des Bundessozialgerichts zum Ausdruck kommende Auffassung, dass es keine sachlichen Gründe gibt für eine unterschiedliche Behandlung von dauerhaft voll erwerbsgeminderten Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel des SGB XII und 25-jährigen und älteren erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, die Arbeitslosengeld II beziehen.

Eine Ungleichbehandlung ist gerechtfertigt aufgrund der sehr unterschiedlichen Ausgestaltung der Ansprüche zwischen SGB II und SGB XII, etwa bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen. Im Einzelfall kann aufgrund der höheren Freigrenzen bei Einkommen und Vermögen Hilfebedürftigkeit und damit eine Leistungsberechtigung nach dem SGB II vorliegen, während nach dem SGB XII keine Leistungsberechtigung besteht. Die Begründung für die höheren Freigrenzen im SGB II liegt darin, dass der Zeitraum des Leistungsbezugs von SGB-II-Leistungen kein dauerhafter sein soll, sondern nur die Zeit überbrücken soll, bis der Lebensunterhalt wieder durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit finanziert werden kann. Auch die Vorschriften über den Unterhaltsrückgriff weisen erhebliche Unterschiede auf.

Eine Forderung nach Gleichbehandlung erwerbsfähiger Arbeitslosengeld-II-Bezieher ab 25 Jahren und gleichaltriger dauerhaft voll erwerbsgeminderter Leistungsberechtigter in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bliebe im Übrigen auch nicht ohne Auswirkungen auf die Rechtslage für Leistungsberechtigte im Alter zwischen 18 und 25 Jahren. Hier sehen das geltende Recht und der Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages für SGB II und SGB XII hinsichtlich der Leistungshöhe (Regelbedarfsstufe 3) keine Unterschiede vor, wohl aber hinsichtlich weiterer rechtlicher Ausgestaltungen. So können Personen zwischen 18 und unter 25 Jahren, die Arbeitslosengeld II beziehen, grundsätzlich nur mit Zustimmung des Jobcenters aus dem Haushalt der Eltern ausziehen und einen eigenen Haushalt gründen. Für gleichaltrige Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII besteht diese Einschränkung hingegen nicht. So können auch behinderte Menschen zwischen 18 und unter 25 Jahren aus dem elterlichen Haushalt ausziehen, zum Beispiel unter Nutzung der im Rahmen eines Persönlichen Budgets (§ 57 SGB XII und § 17 SGB IX) bereitzustellenden Leistungen der Eingliederungshilfe. Würde der Gleichbehandlungsgrundsatz auch hierauf ausgedehnt, könnte Leistungsberechtigten in dieser Altersgruppe nach dem Dritten und Viertel Kapitel SGB XII die Gründung eines eigenen Haushalts grundsätzlich erst ab Vollendung des 25. Lebensjahres zugestanden werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

46. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie gedenkt die Bundesregierung die im Rahmen des Bund-Länder-Aktionsplans „Unbedenkliche Futtermittel, sichere Lebensmittel, Transparenz für den Verbraucher" geplante Trennung von Futterfetten und technischen Fetten umzusetzen, und wann gelten Rapsöl bzw. Rapskuchen als technische bzw. als Futterfette?

47. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele registrierte Hersteller von Futterfetten gibt es in Deutschland (aufgeschlüsselt nach Bundesland und Verarbeitungskapazität)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerd Müller vom 25. Januar 2011

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass eine Trennung der Produktionsströme von Futterfett einerseits und technischen Fetten andererseits notwendig ist. Die konkrete Ausgestaltung einer entsprechenden Regelung wird derzeit geprüft. Eckpunkte für eine solche Regelung werden sein:

1. Futterfette dürfen nicht in Anlagen hergestellt werden, die gleichzeitig Stoffe für die technische Industrie produzieren.

2. Futterfette müssen räumlich getrennt von Stoffen, die keine Lebensmittel oder Futtermittel sind, gelagert werden.

Rapsöl und Rapskuchen sind Stoffe, die, soweit sie den futtermittelrechtlichen Vorschriften entsprechen, als Futtermittel verwendet werden dürfen.

Im Rahmen der Registrierung von Futtermittelunternehmern werden sieben unterschiedliche Tätigkeiten unterschieden und die Futtermittelunternehmer für eine oder mehrere dieser Tätigkeiten registriert. Eine gesonderte Kategorisierung als Futterfetthersteller ist nicht vorgesehen. Damit enthält das vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichte Register der registrierten Futtermittelunternehmer keine unmittelbare Information darüber, ob ein Betrieb als Futterfetthersteller tätig ist.

Soweit der Bundesregierung bekannt, gibt es in Deutschland sieben registrierte Futtermittelunternehmer, die Futterfett herstellen, wovon drei in Schleswig-Holstein, zwei in Hessen und je einer in Hamburg und Nordrhein-Westfalen ansässig sind. Zahlen über Verarbeitungskapazitäten dieser Unternehmen liegen der Bundesregierung nicht vor.

48. Abgeordnete
Dr. Kirsten Tackmann
(DIE LINKE.)

Sind der Bundesregierung mit Dioxin belastete Futterlieferungen an Kleinverbraucher (als gesackte Ware) bekannt, und wenn ja, wie viel ist in welchen Bundesländern 2010 in den Handel gelangt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerd Müller vom 25. Januar 2011

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis darüber, ob und ggf. in welchem Umfang belastete Futterlieferungen an Kleinverbraucher in den Handel gelangt oder an Kleinverbraucher abgegeben worden sind.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

49. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)

Wie viele Jugendliche bzw. junge Erwachsene sind im Jahr 2010 von Jugendoffizieren sowie Wehrdienstberatern der Bundeswehr erreicht worden (bitte möglichst aufschlüsseln nach Vorträgen, Podiumsdiskussionen, Seminaren, Besuchen bei der Truppe, sonstigen Anlässen sowie nach Schultypen bzw. sonstigen Zielgruppen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Kossendey vom 20. Januar 2011

Jugendoffiziere

Die Aufstellung der durch die Jugendoffiziere erreichten Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen ist als Anlage beigefügt.

Wehrdienstberatung

An Vortragsveranstaltungen der Wehrdienstberatung an Schulen haben 2010 196 075 Jugendliche bzw. junge Erwachsene teilgenommen. Diese verteilen sich wie folgt:

- Schulen mit Bildungsziel „Allgemeine/Fachgebundene Hochschulreife“ 43 279,
- Schulen mit Bildungsziel „Mittlere Reife/Hauptschulabschluss“ 58 778,
- Berufsbildende Schulen 94 018.

Im Rahmen von Messen und Ausstellungen wurden 590 002 Jugendliche bzw. junge Erwachsene erreicht. An Truppenbesuchen haben 22 206 Zielgruppenangehörige teilgenommen.

Jugendoffiziere Gesamt 2010 Stand: 14.01.2011	**Vorträge/ Diskussionen**	**Podiumsdiskussionen**	**Seminare/ POL&IS**	**Besuche bei der Truppe**	**sonstige Anlässe**	**Gesamt**
Schüler/ Studenten						
Hauptschule	6.704	170	1.085	2.018	0	**9.977**
Realschulen/ Mittelschulen	28.199	150	4.086	4.584	3	**37.022**
Gymnasium Sek I	12.712	342	2.637	2.072	1	**17.764**
Gymnasium Sek II	35.784	1.034	12.012	2.085	39	**50.954**
berufsbildende Schulen/FOS	12.244	300	1.664	1.281	0	**15.489**
Universitäten/ Hochschulen	1.565	658	1.410	159	132	**3.924**
sonstige Schulen	2.351	120	876	204	6	**3.557**
Summe	**99.559**	**2.774**	**23.770**	**12.403**	**181**	**138.687**
sonstige Zielgruppen						
Parteien	575	242	208	88	85	**1.198**
Kirchen	183	462	2	0	8	**655**
Verbände	234	93	5	10	53	**395**
sonstige Vereine/ Gruppen	483	274	272	344	70	**1.443**
Summe	**1.475**	**1.071**	**487**	**442**	**216**	**3.691**
Teilnehmerzahl gesamt	**101.034**	**3.845**	**24.257**	**12.845**	**397**	**142.378**

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

50. Abgeordnete **Katrin Kunert** (DIE LINKE.)

Wann beabsichtigt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die Ausschreibungsrichtlinie für das Folgeprogramm zum Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser zu veröffentlichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hermann Kues vom 25. Januar 2011

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beabsichtigt – wie bereits vor Beginn des laufenden Aktionsprogramms im Jahr 2006 –, ein öffentliches Interessenbekundungsverfahren durchzuführen, sobald die notwendigen haushaltsrechtlichen Grundlagen für das Folgeprojekt geschaffen sind. Dieses Verfahren wird dem eigentlichen förderrechtlichen Antragsverfahren vorgeschaltet und startet voraussichtlich im Sommer 2011. Die in diesem Interessenbekundungsverfahren ausgewählten Bewerber haben anschließend die Möglichkeit, konkrete Förderanträge zu stellen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

51. Abgeordnete **Bärbel Bas** (SPD)

Ist die Aussage des Bundesministeriums für Gesundheit (nachzulesen in der Süddeutschen Zeitung vom 20. Januar 2011) auf die Frage nach der Zahlung von kostendeckenden Beiträgen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für ALG-II-Empfänger durch die Jobcenter, hierfür gäbe es einen Bundeszuschuss von 15,4 Mrd. Euro an die GKV, so zu verstehen, dass der Bundeszuschuss zweckgebunden ist, und für welche weiteren Zwecke ist der Bundeszuschuss nach Auffassung der Bundesregierung ebenfalls vorgesehen (bitte mit Angabe des jeweiligen Anteils des Zwecks an der Gesamtsumme des Fonds)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Daniel Bahr vom 28. Januar 2011

Die gesetzliche Krankenversicherung erhält im Jahr 2011 Bundeszuschüsse in Höhe von insgesamt 15,3 Mrd. Euro. Davon dienen 13,3 Mrd. Euro der pauschalen Abgeltung versicherungsfremder Leistungen. Eine Zweckbindung ist hierbei nicht gegeben. Der Gesundheitsfonds erhält 2011 darüber hinaus zusätzlich einen einmaligen Bundeszuschuss in Höhe von 2 Mrd. Euro, der der Liquiditäts-

reserve des Gesundheitsfonds zugeführt wird und damit zur Finanzierung des Sozialausgleichs in den Jahren 2012 bis 2014 zur Verfügung steht.

52. Abgeordnete **Birgitt Bender** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Ergebnisse hat die aufsichtsrechtliche Prüfung des Modellvorhabens „Besser leben" der Deutschen Angestellten-Krankenkasse (DAK) Bayern und Baden-Württemberg durch das Bundesversicherungsamt – insbesondere im Hinblick auf die Frage, auf welcher Rechtsgrundlage das Programm durchgeführt wird – hervorgebracht, und hat die Bundesregierung, wie in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Weitergabe von Patientendaten durch eine Krankenkasse an eine private Firma" (Bundestagsdrucksache 16/10314) angekündigt, eine abschließende Bewertung des Sachverhalts vorgenommen, und ggf. mit welchem Ergebnis?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 24. Januar 2011

Über das Ergebnis der aufsichtsrechtlichen Prüfung des Bundesversicherungsamtes (BVA) in Bezug auf die Weitergabe von Patientendaten durch die DAK an die Firma Healthways hat die Bundesregierung dem Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages (Ausschussdrucksache 16(14)0550 vom 26. Mai 2009) berichtet.

Das BVA hat als zuständige Aufsichtsbehörde die Vorwürfe und die rechtliche Zulässigkeit überprüft und ist in seinem vorgelegten Abschlussbericht zu folgender Sachverhaltsdarstellung und Bewertung gelangt:

„Bei dem Programm handelt es sich um eine Leistung (Patientenschulung), in der ausgewählte chronisch Kranke (Diabetes mellitus, KHK, Herzinsuffizienz und COPD) in den Regionen Bayern und Baden-Württemberg, die sich freiwillig in das Programm eingeschrieben haben (40 000 Teilnehmer), telefonisch beraten werden sollen. Diese Aufgabe wird durch die Firma Healthways als Leistungserbringer wahrgenommen. Ziel ist es, durch die telefonische Betreuung mit diversen Hilfestellungen Kosten für Leistungen (Arzneimittel, ambulante und stationäre Krankenhausbehandlungen) einzusparen und auf eine bessere Lebensführung hinzuwirken. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind in § 43 Abs. 1 Nr. 2 SGB V; § 11 Abs. 4 SGB V, § 26 Abs. 3 SGB IX sowie § 137f Abs. 2 Nr. 4 SGB V, § 28c RSAV i. V. m. Ziffer 2 der Anlage 1 (für im DMP eingeschriebene Versicherte) zu sehen.

Die DAK hatte bis zum 7. August 2008 Sozialdaten für 200 000 Versicherte an Healthways übermittelt. Die Erhebung und Verarbeitung der Daten durch die Kasse ist nach § 284 Abs. 1 Nr. 4, 13, 14 SGB V möglich. Healthways ist ein externer Dienstleister der DAK im Rahmen von DMP-Programmen nach § 137f Abs. 5 SGB V. Etwa 70–80 % der Teilnehmer am Programm „Besser Leben" waren in

einem DMP-Programm der DAK eingeschrieben. Für diesen Versichertenkreis war die Datenübermittlung und -verarbeitung nach § 284 Abs. 1 Nr. 14 SGB V also zulässig.

Für die übrigen Versicherten wäre eine vorherige Nachfrage der Betreuungsleistung einschließlich der Einverständniserklärung für die Datenübermittlung durch die Versicherten erforderlich gewesen. Wir haben diese Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften aus § 67b Abs. 1 Satz 1 SGB X i. V. m. § 35 Abs. 1 S. 1 SGB I gegenüber der DAK beanstandet. Die Kasse versicherte, dass alle Daten von nicht in dem Programm eingeschriebenen Personen zwischenzeitlich – wie vertraglich im Übrigen auch vorgesehen – gelöscht wurden.

Die Akquise weiterer Teilnehmer wurde gestoppt und wird bei einer möglichen Wiederaufnahme von der DAK durch Kassenmitarbeiter übernommen. Zudem hat das Bundesversicherungsamt die Teilnahmeerklärung mit der DAK abgestimmt. Demnach werden die Versicherten über die Datenweitergabe an Dritte (Healthways) informiert und müssen dieser vor der Teilnahme und Datenweiterleitung ausdrücklich zugestimmt haben, so dass die Datenweitergabe i. S. d. § 67b Abs. 1 S. 1, Abs. 2 SGB X künftig rechtmäßig erfolgt.

Von Personen, die in dem Programm „Besser leben“ eingeschrieben sind, werden nur die für die Durchführung erforderlichen Daten (Stammdaten; selektierte, relevante Leistungsdaten) gespeichert. Die Kooperation der DAK mit dem Leistungserbringer Healthways und die Datenweitergabe wird unter den genannten Voraussetzungen als rechtmäßig beurteilt.

Beide hier angesprochenen Vorgänge belegen, dass trotz eindeutiger gesetzlicher Regelungen einige Träger der gesetzlichen Krankenversicherung einer Einwilligung der Betroffenen vor einer Übermittlung personenbezogene Daten nicht den gesetzlich gebotenen Stellenwert beigemessen hatten, der aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung resultiert. Es ist aus Sicht des Bundesversicherungsamtes aber in den vergangenen Monaten zu registrieren, dass nicht zuletzt die in den letzten Monaten zu beobachtenden Diskussionen datenschutzrechtlicher Problematiken in der Öffentlichkeit auch im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung zu einer deutlichen Sensibilisierung in solchen Angelegenheiten beigetragen haben.“

Die DAK hat inzwischen mitgeteilt, dass das Vertragsverhältnis mit der Firma Healthways zum 31. Dezember 2010 beendet wurde.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen besteht kein Handlungsbedarf für die Bundesregierung.

53. Abgeordnete **Dr. Carola Reimann** (SPD)

Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um den jährlichen Milliardenschaden für die gesetzliche Krankenversicherung durch falsche Klinikabrechnungen künftig zu vermeiden, und strebt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang eine Gleichbehandlung von Kassen und Krankenhäusern an, indem bei Falschabrechnungen den Krankenhäusern eine Strafzahlung abverlangt wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 27. Januar 2011

Die Höhe des der gesetzlichen Krankenversicherung durch falsche Krankenhausabrechnungen entstehenden Schadens wird in der Fachdiskussion unterschiedlich eingeschätzt. Ein Milliardenbetrag ergibt sich dabei lediglich auf der Grundlage einer methodisch, problematischen, linearen Hochrechnung der Ergebnisse von den beanstandeten Krankenhausrechnungen auf alle Krankenhausfälle. In der Regel werden alle Krankenhausrechnungen von den Krankenkassen im Hinblick auf Auffälligkeiten oder Verdachtsmomente vorgeprüft und führen in der weit überwiegenden Zahl der Fälle nicht zu einer Einschaltung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK), der die Prüfungen im Auftrag der Krankenkasse durchführt. Aufgrund der Vorprüfung ist davon auszugehen, dass die Fehlerhäufigkeit bei den vom MDK geprüften Rechnungen deutlich größer ist als bei den ungeprüften Rechnungen. Daher dürfte durch eine lineare Hochrechnung der Schaden überschätzt werden.

Im Hinblick auf die Bewertung, dass Krankenhausabrechnungen falsch seien, ist darauf hinzuweisen, dass sich der größere Teil der Prüfungen auf die stationäre Behandlungsnotwendigkeit und die Verweildauer bezieht. In diesen Fällen sind die abgerechneten Leistungen in der Regel unstreitig erbracht worden und die Krankenhausrechnungen insoweit richtig. Streitig ist jedoch, ob ein Krankenhausaufenthalt überhaupt bzw. in der vorliegenden Länge notwendig war. Ein kleinerer Teil der Prüfungen bezieht sich auf falsche Krankenhausrechnungen im Sinne einer falschen Kodierung.

Mögliche Verbesserungen der Prüfverfahren werden im Zusammenhang mit anstehenden Gesetzgebungsvorhaben zu diskutieren sein.

54. Abgeordnete **Dr. Carola Reimann** (SPD)

Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus den Ergebnissen des „WIdOmonitors“ vom Dezember 2010, wonach bei medizinischen Leistungen auf Privatrechnung der GKV-Versicherten die geforderte schriftliche Vereinbarung in der Mehrzahl der Fälle unterblieb und wonach für jede siebte Privatleistung keine Rechnung ausgestellt wurde?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 27. Januar 2011

Die ärztliche Selbstverwaltung hat auf ihrem 109. Ärztetag in Magdeburg 2006 zu individuellen Gesundheitsleistungen einen Beschluss gefasst, in dem u. a. zum schriftlichen Behandlungsvertrag Folgendes ausgeführt ist: „Für den Fall, dass individuelle Gesundheitsleistungen von Vertragsärzten gegenüber gesetzlich Krankenversicherten erbracht werden, schreibt der Bundesmantelvertrag einen schriftlichen Behandlungsvertrag zwingend vor. Er sollte die Leistungen anhand von Gebührenpositionen der Amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) konkretisieren und den Steigerungssatz festlegen sowie

den ausdrücklichen Hinweis enthalten, dass die Leistungen mangels Leistungspflicht der GKV privat zu honorieren sind. Ein solcher Behandlungsvertrag sollte auch in Fällen geschlossen werden, in denen er nicht zwingend vorgeschrieben ist.“

Dass nach Angaben des WldOmonitors vom Dezember 2010 nahezu jede siebte erbrachte Privatleistung ohne Rechnung erfolgte, ist nicht nachvollziehbar. Denn die Vergütungen privatärztlicher Leistungen niedergelassener Ärzte bestimmen sich nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Nach § 12 GOÄ wird die Vergütung erst fällig, wenn dem zahlungspflichtigen Patienten eine den Vorgaben der GOÄ entsprechende Rechnung erteilt worden ist.

Die Bundesregierung sieht es daher zunächst als Aufgabe der ärztlichen Körperschaften an, die Einhaltung des o. g. Beschlusses sowie der Vorgaben der GOÄ sicherzustellen und Verstöße dagegen zu ahnden. Die Überwachung dieser Aufgabe obliegt den zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder.

55. Abgeordnete **Karin Roth (Esslingen)** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die auf der 128. Sitzung des Exekutivrats der WHO zur Reform der WHO, insbesondere zur Finanzierung, gemachten Vorschläge, und wird die Bundesregierung sich dafür einsetzen, dass die Finanzierung der WHO in Zukunft weniger durch freiwillige Beiträge, die an bestimmte Bedingungen geknüpft sind, als auf feste Zusagen der Mitgliedstaaten erfolgen wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 28. Januar 2011

Auf der 128. Sitzung des Exekutivrats der WHO hat die Bundesregierung gemeinsam mit den anderen Mitgliedstaaten die Initiative des Sekretariats der WHO ausdrücklich unterstützt, den zukünftigen Haushalt der WHO für 2012/2013 zu überarbeiten. Ziel ist der Entwurf eines möglichst realistischen Haushalts. Im Rahmen der WHO-Reformdebatte ist die Finanzierung der WHO lediglich einer von vielen Aspekten.

Aus Sicht der WHO stellt sich problematisch dar, dass ein Großteil der aus freiwilligen Geberleistungen verfügbaren Mittel zweckgebunden ist und deshalb von der WHO nicht flexibel und bedarfsgerecht im Rahmen der in der Weltgesundheitsversammlung festgelegten strategischen Ziele eingesetzt werden kann. Darüber hinaus besteht für die WHO aufgrund der in der Regel kurzfristigen Vergabe freiwilliger Beiträge der Mitgliedstaaten eine beschränkte Planungssicherheit.

Während des Exekutivrats im Januar 2011 hat die WHO die Situation beschrieben und mit den Mitgliedern des Exekutivrats Lösungsmöglichkeiten diskutiert. Die WHO versprach, noch vor der kommenden Weltgesundheitsversammlung im Mai 2011 konkretere Vorschläge zu allen Aspekten der Reform, also auch zur zukünftigen

Finanzierung der WHO, zu unterbreiten. Dies unterstützten die Mitglieder des Exekutivrats einhellig.

In der Diskussion im Exekutivrat wurde deutlich, dass viele Mitgliedstaaten, die einen Großteil der freiwilligen Mittel beitragen, aufgrund nationaler Vorgaben – sofern überhaupt – nur bedingt zweckgebundene freiwillige Mittel bereitstellen können. Vor diesem Hintergrund muss aus Sicht der Bundesregierung zukünftig stärker sichergestellt werden, dass die WHO über ein zentral gesteuertes Fundraising im engen Dialog mit den Gebern insbesondere in denjenigen Bereichen zweckgebundene freiwillige Mittel einwirkt, in denen die strategischen Ziele der WHO unterfinanziert sind.

56. Abgeordnete **Karin Roth (Esslingen)** (SPD)

Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, den von der Weltgesundheitsversammlung im Jahr 2010 verabschiedeten „code of conduct“ zur Vermeidung eines sogenannten brain drains von Gesundheitsfachpersonal, insbesondere aus den Entwicklungsländern, auf nationaler Ebene und auf europäischer Ebene umzusetzen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 28. Januar 2011

Nach einem mehrere Jahre dauernden Verhandlungsprozess wurde der globale Verhaltenskodex der WHO für die internationale Anwerbung von Gesundheitsfachkräften von der 63. Weltgesundheitsversammlung am 21. Mai 2010 angenommen. Der Kodex ist freiwillig. Mitgliedstaaten und andere Interessengruppen sind aufgerufen, den Kodex zu befolgen. Der Kodex hat das Ziel, freiwillige Grundsätze und Praktiken für eine ethische internationale Anwerbung von Gesundheitsfachkräften festzulegen und zu fördern, als Bezugsdokument zu dienen und bei der Formulierung von Rechtsdokumenten eine Richtschnur vorzugeben.

Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, den Kodex gemäß nationaler und subnationaler Zuständigkeiten umzusetzen. Aufgrund des Grundsatzes der Freiwilligkeit setzt der Kodex keine Umsetzungsfristen fest. Vielmehr wurde bei der Verhandlung des Kodexes deutlich, dass sich dessen Umsetzung je nach spezifischer Ausgestaltung des jeweiligen Gesundheitssystems unterschiedlich darstellen kann und die Umsetzung des Verhaltenskodexes kein kurzfristiger, sondern ein langfristiger Prozess ist.

Die Bundesregierung hat die Verabschiedung des globalen Verhaltenskodexes auf der 63. Weltgesundheitsversammlung ausdrücklich unterstützt. Die verschiedenen, von der Bundesregierung vorgeschlagenen Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung und der Förderung von Medizinstudierenden einschließlich der Stärkung der Allgemeinmedizin und der praktischen ärztlichen Tätigkeit in der Ausbildung sowie zur Förderung der Attraktivität der Berufe in der medizinischen Versorgung dienen auch dazu, im Sinne des globalen Verhaltenskodexes der WHO für die internationale Anwerbung von Ge-

sundheitsfachkräften den Bedarf an einer Anwerbung zuwandernder Gesundheitsfachkräfte zu verringern.

Auch auf europäischer Ebene unterstützt die Bundesregierung die Umsetzung des globalen Verhaltenskodexes. Im Dezember 2010 hat der Rat der Gesundheitsminister mit deutscher Unterstützung für die Annahme der Ratsschlussfolgerungen „In Europa Arbeitskräfte des Gesundheitswesens von morgen investieren: Möglichkeiten für Innovation und Zusammenarbeit“ gestimmt. Darin ersucht der Rat der Europäischen Union die Mitgliedstaaten, dem globalen Verhaltenskodex der WHO beizutreten. Gemäß diesen Schlussfolgerungen beteiligt sich Deutschland an der Entwicklung eines europäischen Aktionsplans zum Thema Gesundheitsberufe. Dieser Aktionsplan soll dem Verhaltenskodex der WHO entsprechen.

Die Bundesregierung engagiert sich darüber hinaus entwicklungspolitisch im Rahmen ihrer bilateralen finanziellen und technischen Zusammenarbeit mit Partnerländern mit Hilfe von unterschiedlichen Instrumenten und Ansätzen bei der Lösung des Fachkräfteproblems im Gesundheitswesen. In allen Vorhaben zur Gesundheitssystemstärkung der deutschen Entwicklungszusammenarbeit spielt die Fachkräfteausbildung eine herausragende Rolle.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

57. Abgeordneter **Lothar Binding (Heidelberg)** (SPD)

Wie verteilen sich die im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden zur Verfügung gestellten Fördermittel des Bundesprogramms 2010 bis 2014 auf die geplanten und laufenden Projekte, die in der Pressemitteilung 280/2010 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung genannt werden, und bis zu welcher Höhe wird durch diese Aufträge und Bewilligungen der Gesamtrahmen der Finanzhilfen ausgeschöpft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 25. Januar 2011

Über das Bundesprogramm nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) werden den Ländern jährlich rund 333 Mio. Euro Bundesfinanzhilfen zur Verfügung gestellt. Die gesetzliche Verteilung sieht vor, dass rund 252 Mio. Euro auf die alten Bundesländer und rund 80 Mio. Euro auf die neuen Bundesländer entfallen.

Die in der Pressemitteilung zum Bundesprogramm nach dem GVFG genannten Vorhaben sind nur exemplarisch aufgeführt. Das GVFG-Bundesprogramm enthält derzeit insgesamt rund 100 laufende und angemeldete Vorhaben.

Die in der Pressemitteilung genannten und erwähnten Vorhaben hatten insgesamt in 2010 gemäß der Programmaufstellung einen Anteil von knapp 41 Prozent am Gesamtumfang der zur Verfügung stehenden Finanzmittel; in den Folgejahren bis 2014 ist ein Anteil von 45 Prozent bis knapp 54 Prozent prognostiziert.

Das Bundesprogramm wird im Benehmen mit den Ländern aufgestellt und jährlich fortgeschrieben. Dabei erfolgt jeweils eine aktuelle Anpassung. Die Ansätze stellen eine Prognose dar und werden im Rahmen der nächsten Fortschreibung aktualisiert. Insofern ändert sich jährlich der Programmansatz für die einzelnen Vorhaben.

58. Abgeordneter **Michael Glos** (CDU/CSU)

Wie viele Kreisverkehre finden sich momentan auf den Staats- und Bundesstraßen in der Bundesrepublik Deutschland?

59. Abgeordneter **Michael Glos** (CDU/CSU)

Warum wurden im Bundesland Nordrhein-Westfalen signifikant weniger Kreisverkehre als in anderen Bundesländern realisiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Andreas Scheuer vom 27. Januar 2011

Die Fragen 58 und 59 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die technische Gestaltung der Kreisverkehre richtet sich nach dem „Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren“ (Ausgabe 2006) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Der Bau von Kreisverkehren kann sinnvoll sein und die Verkehrssicherheit erhöhen, muss jedoch für jeden Einzelfall unter Berücksichtigung der vorhandenen Randbedingungen (Verkehrsaufkommen, Lage der zuführenden Straßen, Topographie, Platzbedarf etc.) geprüft werden.

Das Haupteinsatzgebiet für Kreisverkehre liegt eher in innerörtlichen Straßennetzen. An außerörtlichen Bundesstraßen muss unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zweckbestimmung der Bundesfernstraßen die Zweckmäßigkeit im Einzelfall nachgewiesen werden.

Kreisverkehre sollten im Verlauf von Bundesstraßen außerhalb bebauter Gebiete vor allem dann nicht angewendet werden, wenn die bevorrechtigte Führung der Bundesstraße ausdrücklich erwünscht ist, z. B. um die bevorzugte Führung einer Ortsumgehung zu gewährleisten.

Kreisverkehre sollen an Bundesstraßen insbesondere wegen der überwiegenden Funktion für den überörtlichen schnellen Verkehr nur vorgesehen werden

– bei der Verknüpfung von Bundesstraßen,

– beim Umbau unfallträchtiger Kreuzungen, wenn eine höhenfreie Ausführung nicht in Frage kommt,

– beim Ersatz lichtsignalgeregelter Kreuzungen, wenn sich trotz Signalisierung schwere Unfälle ereignen und nach Umbau keine zu großen Wartezeiten in den Zufahrten zu erwarten sind,

– bei einer gewünschten Verdeutlichung des Wechsels der Streckencharakteristik.

Die Entscheidung, ob unter Berücksichtigung vorgenannter Kriterien Kreisverkehre gebaut werden, liegt in der Zuständigkeit der Straßenbauverwaltungen der Länder, die gemäß den Artikeln 90 und 85 des Grundgesetzes als Auftragsverwaltung des Bundes für Planung, Bau und Betrieb der Bundesfernstraßen zuständig sind.

Statistische Informationen über die Anzahl der Kreisverkehre im Zuge von Bundesstraßen sowie Staats- bzw. Landesstraßen in Deutschland liegen der Bundesregierung nicht vor. Ebenso liegen der Bundesregierung keine Informationen vor, wonach in Nordrhein-Westfalen signifikant weniger Kreisverkehre realisiert wurden als in anderen Bundesländern.

60. Abgeordnete **Bettina Herlitzius** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie soll das von der Bundesregierung geplante KfW-Förderprogramm „Energetische Städtebausanierung“ (angekündigt im Energiekonzept für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung der Bundesregierung, S. 23) konkret ausgestaltet werden (u. a. inhaltliche Ausgestaltung, finanzieller Rahmen, wer wird gefördert), und in welchem Zeitrahmen soll dieses umgesetzt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke vom 25. Januar 2011

Gemäß Energiekonzept der Bundesregierung vom 28. September 2010 soll ein KfW-Programm „Energetische Städtebausanierung“ aufgelegt werden. Mit dem Programm sollen insbesondere Maßnahmen zu Energieeinsparung und Klimaschutz auf Quartiers- bzw. Stadtteilebene finanziell gefördert werden.

Das Programm richtet sich primär an Kommunen und Eigentümer der geförderten Einrichtungen sowie an Träger der Maßnahmen zu Energieeffizienz und Klimaschutz.

Die hierfür notwendigen Mittel sollen aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ bereitgestellt werden. Über Einzelheiten zu inhaltlichen Details sowie zum finanziellen und zeitlichen Rahmen sind gegenwärtig noch keine verbindlichen Aussagen möglich.

61. Abgeordnete **Bettina Herlitzius** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Warum haben ICE-Züge auf den grenzüberschreitenden Strecken seit dem Fahrplanwechsel Mitte 2010 regelmäßig 20 bis 40 Minuten Verspätung (z. B. Strecke Brüssel–Aachen–Köln)?

62. Abgeordnete **Bettina Herlitzius** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Warum ist es anderen europäischen Bahnunternehmen auf gleicher Strecke und unter gleichen Witterungsbedingungen möglich, den Fahrplan pünktlich einzuhalten (z. B. der Thalys auf selbiger Strecke)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 25. Januar 2011

Die Fragen 61 und 62 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Fahrplanwechsel fand am 12. Dezember 2010 und mithin in einer Zeit statt, in der die Eisenbahnen in verschiedenen Ländern Europas Winterschwierigkeiten bewältigen mussten. Die Angebotsgestaltung und Betriebsdurchführung und somit auch die Verantwortung für die Pünktlichkeit liegt bei den Eisenbahnunternehmen. Der Bundesregierung liegen keine Informationen über die Pünktlichkeit einzelner Linien oder Züge und deren Verspätungsursachen vor. Im Übrigen wird auf die Entscheidungen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur Auslegung der §§ 105 und 108 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksachen 13/6149 und 16/8467) verwiesen.

63. Abgeordnete **Bettina Herlitzius** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Tunnelabschnitte sind nach aktuellem Planungsstand für den Weiterbau der A 52 im Stadtgebiet Essen geplant, und wie wird der besonderen städtebaulichen Situation des Helenenparks bei diesem Verkehrsprojekt Rechnung getragen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 25. Januar 2011

Für den Bau der A 52 im Stadtgebiet von Essen zwischen den Autobahnkreuzen Essen-Ost und Essen-Nord sind drei Tunnel (Frillendorf, Helenenpark und Altenessen) geplant. Diese Tunnel ergeben sich aufgrund der topographischen Situation sowie der besonderen Planungssituation im eng bebauten Umfeld der Trasse sowie zur Schonung des Helenenparks.

64. Abgeordneter **Winfried Hermann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Trifft es zu, dass die Bundesregierung und die Deutsche Bahn AG eine Bypasslösung für die Strecke Frankfurt–Mannheim überprüfen, obwohl der gültige Bedarfsplan Schiene dies explizit ausschließt, und falls ja, mit welcher Begründung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 25. Januar 2011

Nein. Der Gesetzgeber hat im Bedarfsplan für die Bundesschienenwege (Anhang zum Bundesschienenwegeausbaugesetz) zur Neubaustrecke Rhein/Main–Rhein/Neckar verbindlich vorgegeben, dass die Einbindung des Schienenpersonenfernverkehrs im Raum Mannheim ausschließlich über den Hauptbahnhof Mannheim zu erfolgen habe. Diese Vorgabe wird von der Bundesregierung unverändert beachtet.

65. Abgeordneter **Stephan Kühn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass bei einem Großprojekt wie dem Saalekanalbau nach gravierend gestiegenen Kosten (beinahe Verdoppelung von 80 Mio. Euro auf 150 Mio. Euro und mehr) das Nutzen-Kosten-Verhältnis aktualisiert werden müsste, bevor weitere kostenintensive Untersuchungen in Millionenhöhe zur Umweltverträglichkeit in Auftrag gegeben werden, und werden beim Scopingtermin zum Saalekanal auch die wirtschaftlichen und verkehrlichen Aspekte neben den ökologischen Fragen behandelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 25. Januar 2011

Der sog. Scopingtermin ist in § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geregelt. Gegenstand sind Inhalt und Umfang der vom Träger des Vorhabens nach § 6 UVPG beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens einschließlich Inhalt, Umfang und Methodik der Umweltverträglichkeitsprüfung.

66. Abgeordneter **Stephan Kühn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Unter welchen Kriterien will die Bundesregierung den Ersatzneubau fördern, wie im Energiekonzept angekündigt, und wann ist mit der Vorlage eines Förderkonzeptes zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke vom 27. Januar 2011

Gemäß Energiekonzept der Bundesregierung vom 28. September 2010 sollen Ersatzneubauten im CO_2-Gebäudesanierungsprogramm förderfähig werden. Energieeffiziente Neubauten, auch als Ersatz für abgerissene Gebäude, werden im KfW-Programm „Energieeffizient Bauen“ aus Mitteln des CO_2-Gebäudesanierungsprogramms gefördert. Eine weitergehende Förderung von Ersatzneubauten muss unter städtebaulichen, wohnungs- und sozialpolitischen Aspekten sowie unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten sorgfältig geprüft werden.

Um die Potentiale und Grenzen einer solchen Ersatzneubauförderung zu diskutieren, werden weitere Expertengespräche sowohl mit Verbänden, der Wissenschaft und der Länder durchgeführt. In Auswertung dieser Gespräche wird spätestens bis Mitte 2011 über die weitere Ausgestaltung einer Ersatzneubauförderung entschieden.

67. Abgeordnete **Undine Kurth (Quedlinburg)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sind die vom Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Dr. Peter Ramsauer, in seinem an mich gerichteten Schreiben vom 13. Juli 2010 angekündigten Untersuchungen zu den „verkehrlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Aspekten" der Realisierung des Saale-Seitenkanals, die die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost, vertreten durch das Wasserstraßenneubauamt Magdeburg, in Auftrag geben sollte und die zur Beantragung eines Scopingtermins verwendet werden sollten, abgeschlossen, und wenn nein, wann werden sie vorliegen?

68. Abgeordnete **Undine Kurth (Quedlinburg)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Zu welchen Ergebnissen kamen diese Untersuchungen gegebenenfalls, und wo können sie eingesehen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 21. Januar 2011

Die Fragen 67 und 68 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das mit dem Schreiben von Bundesminister Dr. Peter Ramsauer beschriebene Vorgehen zur Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen für die Realisierung eines Saale-Seitenkanals wurde inzwischen konkretisiert. Um Inhalt und Umfang der dazu dienenden Untersuchungen festlegen zu können, ist vorgesehen, dass die Planfeststellungsbehörde zunächst den so genannten Scopingtermin durchführt. Hier bekommen die betroffenen Behörden und Umweltverbände Gelegenheit, sich zum Untersuchungsrahmen zu äußern und insbesondere offene Fragestellungen für Untersuchungen einzubringen. Insofern können zurzeit weder Angaben zu Untersuchungsergebnissen noch zu die Untersuchung betreffenden Terminen gemacht werden.

69. Abgeordnete **Undine Kurth (Quedlinburg)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ist es zutreffend, dass der Bundesverband der Deutschen Binnenschifffahrt in einem Schreiben an das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zu einer pessimistischen Einschätzung des Saale-Ausbaus gelangt ist, wenn nicht auch die Elbe ausgebaut würde (DER SPIEGEL, 46/2010, S. 50), und wenn ja, schließt die Bundesregierung Ausbaumaßnahmen und in ihren Auswirkungen vergleichbare Unterhaltungsmaßnahmen auf der Elbe weiterhin aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 21. Januar 2011

Der Bundesverband der Deutschen Binnenschifffahrt begrüßte in seiner Stellungnahme zum Bundesverkehrswegeplan 2003 mit Schreiben vom 16. April 2003 u. a. die Aufnahme des Saale-Ausbaus in den „Vordringlichen Bedarf“. Er weist zugleich darauf hin, dass zur Belebung der Saaleschifffahrt auch Maßnahmen an der Elbe zwischen Magdeburg und der Saalemündung erforderlich sind.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung verfolgt an der Elbe zwischen der deutsch-tschechischen Grenze und Geesthacht bei Hamburg unverändert das Ziel, durch Unterhaltungsmaßnahmen den Status quo der Schifffahrtsverhältnisse wie vor dem Augusthochwasser des Jahres 2002 herzustellen und zu erhalten.

70. Abgeordneter **Dr. Matthias Miersch** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung die Finanzierungssituation des in die Förderung durch das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) aufgenommenen Stadtbahnvorhabens in Hemmingen vor dem Hintergrund der Einstellung der Förderung durch das GVFG 2019 und des gleichzeitigen Aufschubes des Bauvorhabens durch die Nichtrealisierung der grundlegenden Ortsumgehung Hemmingen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 25. Januar 2011

Die geplante Verlängerung der Stadtbahn Hannover von Hannover nach Hemmingen/Süd ist als Teil des Gesamtvorhabens „Hannover, Stadtbahn“ zur anteiligen Förderung im Rahmen des Bundesprogramms nach dem GVFG angemeldet worden. Voraussetzung für eine endgültige Programmaufnahme ist ein durch das Land Niedersachsen geprüfter Finanzierungsantrag, der das Vorliegen der Fördervoraussetzungen bestätigt. Ein solcher Antrag liegt noch nicht vor, so dass der Bund die Finanzsituation auch nicht beurteilen kann. Bundesfinanzhilfen nach dem GVFG-Bundesprogramm können längstens bis 2019 in Anspruch genommen werden.

71. Abgeordneter
Dr. Matthias Miersch
(SPD)

Spielt das an die Ortsumgehung B 3 Hemmingen anhängende Bauvorhaben der Stadtbahnverlängerung, welches unter anderem einen wichtigen Beitrag für den Klimaschutz leistet, bei der Priorisierung der Ortsumgehung gegenüber anderen Ortsumgehungen eine Rolle, und wenn ja, wie wird sich dies auswirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 25. Januar 2011

Im Rahmen zukünftiger Abstimmungen mit dem Land Niedersachsen wird geklärt, wann sich eine Finanzierungsmöglichkeit zur Realisierung der Ortsumgehung Hemmingen ergibt. In die Dispositionen werden auch die Notwendigkeiten der Stadtbahnverlängerung einbezogen.

72. Abgeordnete
Marlene Rupprecht (Tuchenbach)
(SPD)

Gibt es derzeit konkrete Planungen für den Bau einer Ortsumfahrung der Bundesstraße 2 bei Forth im Landkreis Erlangen-Höchstadt, und wenn ja, welche Planungen sind bis jetzt erfolgt?

73. Abgeordnete
Marlene Rupprecht (Tuchenbach)
(SPD)

Bis wann kann aus Sicht der Bundesregierung mit einem Bau der Ortsumfahrung der Bundesstraße 2 bei Forth im Landkreis Erlangen-Höchstadt gerechnet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Andreas Scheuer vom 24. Januar 2011

Die Fragen 72 und 73 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Ortsumgehung Forth im Zuge der Bundesstraße 2 ist im geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen im Weiteren Bedarf eingestuft. Aufgrund dieser Dringlichkeitseinstufung besteht für das Vorhaben derzeit kein Planungsauftrag. Eine Aussage über den Realisierungshorizont kann vor diesem Hintergrund zurzeit nicht getroffen werden.

Bislang wurden im Rahmen von Voruntersuchungen eine Entwurfsvermessung sowie naturschutzfachliche Erhebungen durchgeführt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

74. Abgeordneter **Frank Hofmann (Volkach)** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die um Monate verzögerte Meldung der bayerischen Staatsregierung hinsichtlich eines möglichen Risses einer Leitung im Hauptkühlkreislauf des Atomkraftwerks Grafenrheinfeld und die entsprechende Reaktion der Reaktorsicherheitskommission?

75. Abgeordneter **Frank Hofmann (Volkach)** (SPD)

Wie will die Bundesregierung die atomrechtliche Aufsicht und insbesondere den Schutz der Bevölkerung sicherstellen, wenn meldepflichtige Vorgänge durch die zuständigen Landesbehörden (bewusst) verzögert bzw. sachwidrig zu einem nichtmeldepflichtigen Vorgang umdeklariert werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ursula Heinen-Esser vom 24. Januar 2011

Für die Meldung von Ereignissen ist nach der Atomrechtlichen Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung (AtSMV) der Inhaber der Genehmigung des Kernkraftwerks verantwortlich. Sie erfolgt gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde. Nach Beschlüssen des Länderausschusses für Atomkernenergie leitet diese die Meldung nach eigener Prüfung dem Bund unverzüglich zu. Nach der Meldung des Genehmigungsinhabers hat die bayerische Aufsichtsbehörde die Meldung dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kurzfristig übermittelt. Da der Genehmigungsinhaber den Bund bei seiner Feststellung im Sommer 2010 nicht als meldepflichtig eingestuft hat, lag keine Meldung vor, die die bayerische Staatsregierung hätte weiterleiten können. Die Reaktorsicherheitskommission hat das Meldeverfahren nicht bewertet.

76. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche aktuellen Erkenntnisse hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Zusammenhang mit der sogenannten Bund-Länder-Nachrüstliste für Atomkraftwerke über den tatsächlichen Nachrüstbedarf von Neckarwestheim 1, kurz GKN-1 (insbesondere darüber, ob bei der letzten Revision von GKN-1 bereits erste Maßnahmen der Liste umgesetzt wurden), und inwiefern stellt der konkrete Zeitplan für die Umsetzung der ersten/vordringlichsten Maßnahmen der Liste in GKN-1 sicher, dass GKN-1 nicht auf unbestimmte Zeit auf Basis der vor kurzem beschlossenen Laufzeitverlängerung betrieben

wird, ohne dass es zum tatsächlichen Vollzug von Maßnahmen der Liste kommt (bitte hierzu auch die wichtigsten Eckdaten dieses Zeitplans mit angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ursula Heinen-Esser
vom 26. Januar 2011

Dem Bundesministerium für Umnwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) liegen weder aktuelle Erkenntnisse über den tatsächlichen Nachrüstbedarf von GKN-1 noch Informationen über in der letzten Revision von GKN-1 umgesetzte Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der sogenannten Nachrüstliste („Sicherheitstechnische Anforderungen/Maßnahmen zur weiteren Vorsorge gegen Risiken") stehen, vor.

Nach Aussage der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Baden-Württemberg (UVMBW), bewertet derzeit der Betreiber EnBW Kernkraft den Umsetzungsbedarf. Es müsse insbesondere beurteilt werden, inwieweit die vorhandenen Einrichtungen den Anforderungen der Nachrüstliste entsprächen. Nach Prüfung der Betreiberunterlage werde das UVMBW über die erforderlichen Nachrüstungen zeitnah entscheiden. Ein konkreter Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahmen liege noch nicht vor.

77. Abgeordneter **Stephan Kühn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sieht die Bundesregierung eine Rechtsgrundlage für die Schadenersatzansprüche von bis zu 7 Mio. Euro seitens des Freistaates Sachsen aufgrund der Aussetzung des Atommülltransports mit hoch angereichertem Uran aus dem ehemaligen DDR-Forschungsreaktor Rossendorf ins russische Majak, und welche Position vertritt die Bundesregierung in den Verhandlungen mit dem Freistaat Sachsen in dieser Angelegenheit?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ursula Heinen-Esser
vom 27. Januar 2011

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass Schadenersatzansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht würden.

78. Abgeordnete **Undine Kurth (Quedlinburg)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche deutschen Zoos haben beim Bundesamt für Naturschutz von Januar 2009 bis heute eine Genehmigung zur Einfuhr von Afrikanischen oder Asiatischen Elefanten erhalten oder beantragt (Anzahl der Tiere mit genauer Herkunftsangabe), und welche deutschen Zoos

haben in diesem Zeitraum die Ausfuhr von Geparden beantragt (Anzahl der Tiere je Exportland)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ursula Heinen-Esser
vom 21. Januar 2011

Seit Anfang 2009 ist kein Antrag auf Einfuhr von Afrikanischen Elefanten (Loxodonta africana) beim Bundesamt für Naturschutz gestellt worden.

Bei dem Asiatischen Elefanten (Elephas maximus) ist dem Zoologischen Garten Leipzig die Einfuhr von vier Tieren aus dem Zoo Yangon in Myanmar genehmigt worden. Die Dokumente wurden im Oktober 2010 ungenutzt zurückgesandt. Ein weiterer Antrag auf Einfuhr von zwei Tieren aus dem „SRI Chamarajendra Zoological Garden“, Indien, wurde durch den Zoo Leipzig im November 2010 gestellt. Dieser ist bislang nicht beschieden.

In dem betreffenden Zeitraum wurde keine Ausfuhrgenehmigung für Geparden (Acinonyx jubatus) beantragt.

79. Abgeordnete **Ute Vogt** (SPD)

Auf welche Weise und wann genau erlangte das BMU Kenntnis von den im Juli 2010 bekannt gewordenen Beschädigungen des Thermoschutzrohres im Atomkraftwerk Grafenrheinfeld?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ursula Heinen-Esser
vom 27. Januar 2011

Die zuständige Aufsichtsbehörde hat mit E-Mail vom 13. August 2010 dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf Anfrage zu dem Befund an der Volumenausgleichsleitung des Kernkraftwerks Grafenrheinfeld berichtet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

80. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Durch welche Programme wurden in der Bundesrepublik Deutschland seit 2006 staatliche Mittel zur Erforschung von Partitionierung und Transmutation (P & T) radioaktiven Materials zur Verfügung gestellt, und über welche Programme wird sich Deutschland zukünftig an der P & T-Forschung beteiligen (z. B. Energieforschungsprogramm, ESFRI, Strukturfonds, EURATOM, bitte mit Jahr und Titel)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 24. Januar 2011

Im Rahmen der Programmorientierten Förderung der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren wird innerhalb des Programms „Nukleare Sicherheitsforschung" des Forschungsbereichs „Energie" Grundlagenforschung zur Partitionierung und Transmutation von langlebigen Radionukliden sowie zur Abschätzung des Potentials dieser Technologie durchgeführt. Die Finanzierung erfolgt aus dem Einzelplan 30 des Bundeshaushalts, Kapitel 04, Titelgruppe 70, Titel 685 70-164, ergänzt um Forschungsprojekte zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses aus dem Einzelplan 30 des Bundeshaushalts, Kapitel 04, Titelgruppe 40, Titel 685 41-177.

Ferner gibt es deutsche Beteiligungen an EURATOM-Projekten zur Partitionierung und Transmutation.

Berlin, den 28. Januar 2011



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333